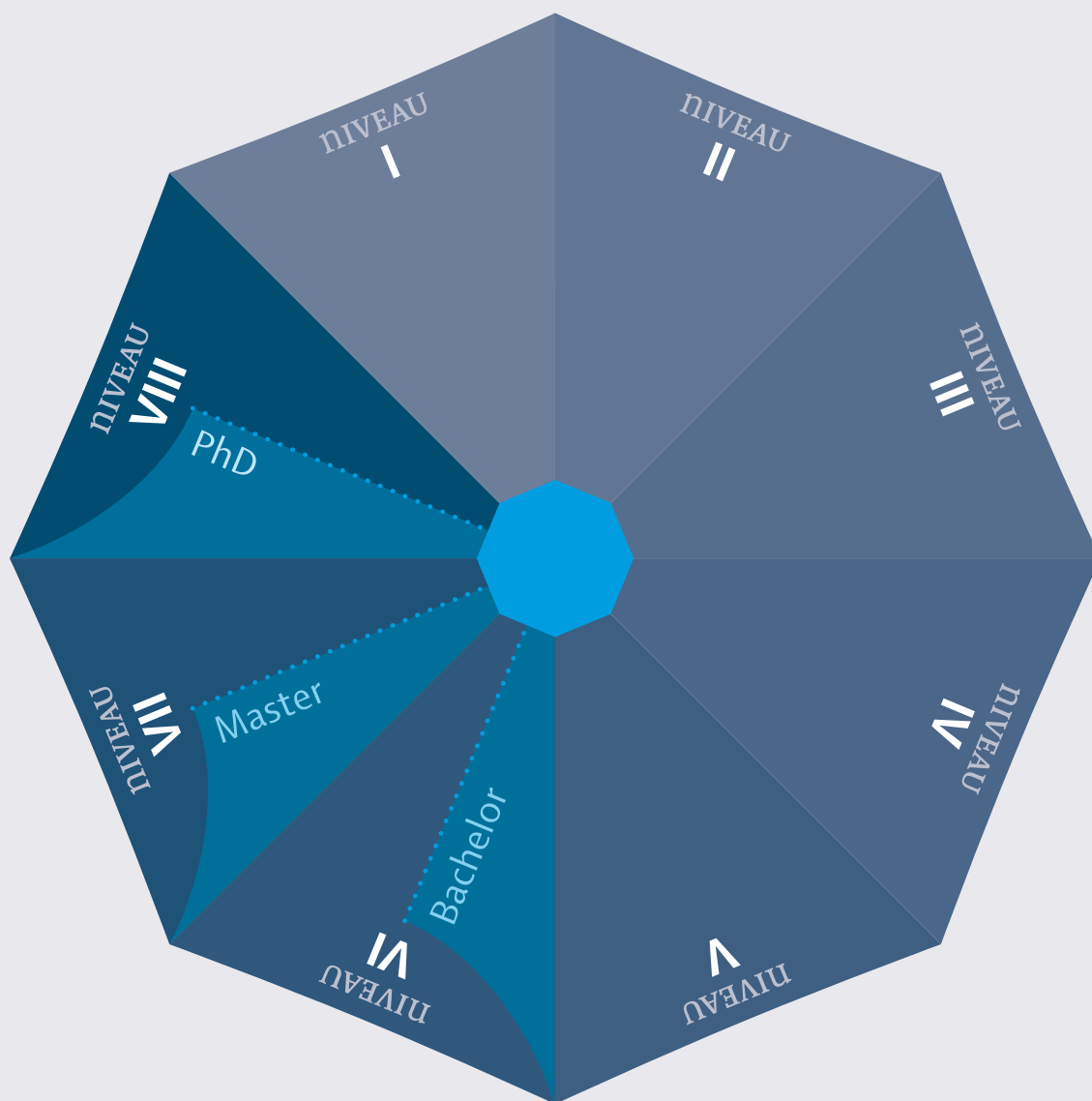


HANDBUCH

für die Zuordnung
von Qualifikationen
zum Nationalen
Qualifikationsrahmen (NQR)

nks

Koordinierungsstelle
für den NQR | Österreich



Einleitung

Ziel des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) ist es, als Transparenz- und Übersetzungsinstrument zwischen den verschiedenen Qualifikationen und Qualifikationsniveaus der einzelnen Bildungsbereiche in Österreich zu fungieren.

Die Beschreibung und Zuordnung von Qualifikationen zu den acht NQR-Qualifikationsniveaus erfolgt auf Basis von Lernergebnissen und stützt sich auf die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung eines gemeinsamen europäischen Rahmens, des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR) sowie auf das Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz, BGBl.Nr.14/2016 vom 21.3.2016).

Gemäß NQR-Gesetz wurde das vorliegende NQR-Handbuch zum Zweck der Unterstützung bei der Ausformulierung und Bearbeitung von Ersuchen auf Niveauzuordnung einer Qualifikation erstellt. Das NQR-Handbuch dient als Leitfaden für all jene Stellen, die ein Zuordnungersuchen um Aufnahme in den NQR bei der NQR-Koordinierungsstelle (NKS) einbringen möchten. Das NQR-Handbuch beschreibt sämtliche ausschlaggebende Zuordnungsprinzipien und -kriterien sowie die Anforderungen, die eine Qualifikation erfüllen muss, um im Sinne des NQR zuordnungstauglich zu sein.

Die inhaltliche Verantwortung für das vorliegende NQR-Handbuch sowie dessen Redaktion übernimmt die NQR-Koordinierungsstelle (NKS). Die NKS ist die zentrale Verwaltungs-, Koordinations- und Informationsstelle für den NQR in Österreich.

Das NQR-Handbuch wurde der NQR-Steuerungsgruppe in der Sitzung vom 26. September 2016 vorgelegt und ist gemäß § 10 NQR-Gesetz zu veröffentlichen.

**Weitere Informationen
finden Sie unter:**
www.qualifikationsregister.at

Das NQR-Handbuch besteht aus vier Kapiteln:

Kapitel 1 liefert **allgemeine Informationen** über den Europäischen sowie Nationalen Qualifikationsrahmen. Darüber hinaus wird die Bedeutung einer NQR-Zuordnung beschrieben.

Kapitel 2 befasst sich mit den „**Anforderungen an Qualifikationen**“. Qualifikationen, die dem NQR zugeordnet werden, müssen eine Reihe von **formalen Anforderungen** erfüllen. Die Anforderungen betreffen dabei das Feststellungsverfahren (d.h. die Abschlussprüfung) sowie den Qualifikationsnachweis (d.h. das Zeugnis/Zertifikat/Diplom). Diese sind in einer Checkliste zur Feststellung der NQR-Zuordnungstauglichkeit zusammengefasst.

Kapitel 3 widmet sich der „**Beschreibung von Qualifikationen**“. Das Ersuchen um NQR-Zuordnung einer Qualifikation besteht aus einer ausführlichen **Beschreibung**, die auf einer für alle Qualifikationen gültigen Formatvorlage basiert. Diese Beschreibung umfasst neben qualitativen Angaben (zur Qualifikation, zum Feststellungsverfahren etc.) auch quantitative Hinweise (z. B. Daten und Fakten, die die Validität der Prüfung oder die Bedeutung der Qualifikation für den Arbeitsmarkt untermauern), die für die Zuordnungsbegründung herangezogen werden können.

Kapitel 4 befasst sich mit der **Beschreibung der NQR-Qualifikationsniveaus**. Hier werden die Deskriptoren sowie die Erläuterungen der einzelnen Niveaus angeführt.

Der fünfte und letzte Teil liefert Kontaktdaten sowie ein Glossar, in dem Begrifflichkeiten und Abkürzungen erklärt werden. Darüber hinaus sind hier die Deskriptoren zur Beschreibung der Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) und die Dublin-Deskriptoren für den Europäischen Hochschulraum zu finden. Abschließend finden Sie eine Liste an häufig gestellten Fragen (FAQs).

1. Allgemeine Informationen	4
<hr/>	
2. Anforderungen an Qualifikationen – Welche Qualifikationen können zugeordnet werden?	8
2.1 Was ist eine Qualifikation?	9
2.2 Welche Mindestanforderungen sind mit Qualifikationen verbunden?	11
2.3 Checkliste	14
<hr/>	
3. Zuordnungsverfahren	16
3.1 Grundprinzipien der Zuordnung	17
3.2 Wer kann diese Informationen zur Verfügung stellen bzw. wie und an wen wird ein Zuordnungsersuchen gerichtet?	19
3.3 Wie sollen die Deskriptoren und Erläuterungen gelesen werden?	21
3.4 Was passiert, nachdem ein Zuordnungsersuchen eingebracht wurde?	30
<hr/>	
4. NQR-Qualifikationsniveaus	32
<hr/>	
5. Serviceteil	50
5.1 Kontaktstelle	51
5.2 Glossar	52
5.3 Deskriptoren zur Beschreibung der NQR-Qualifikationsniveaus	54
5.4 Dublin-Deskriptoren	60
5.5 FAQs (Frequently Asked Questions)	62



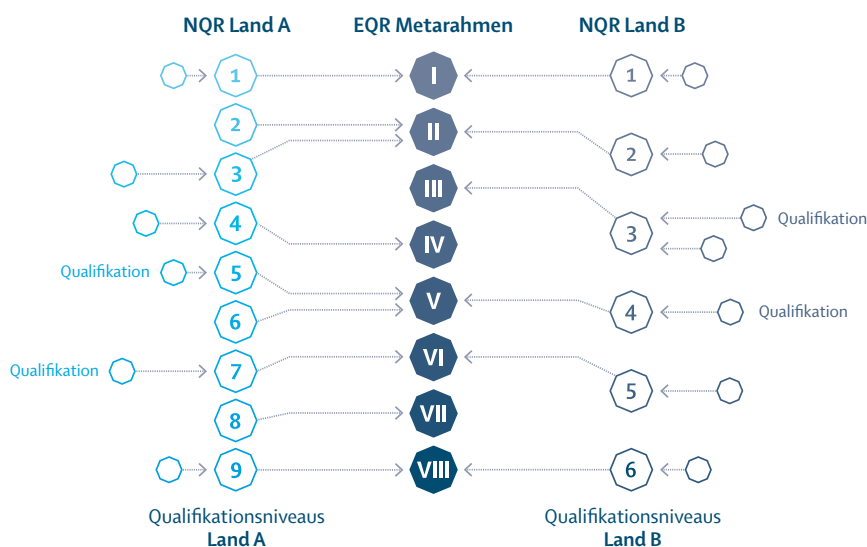
Allgemeine Informationen

Was ist der Europäische und Nationale Qualifikationsrahmen?

Im April 2008 haben das Europäische Parlament und der Rat die Empfehlung zur Errichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR) angenommen. Primäres Ziel des EQR ist es, nationale Qualifikationen europaweit transparent zu machen und damit die Mobilität zwischen den Bildungssystemen sowie auf dem Arbeitsmarkt zu erleichtern. Qualifikationen werden dazu in einem acht Niveaus umfassenden Raster abgebildet, wobei die Zuordnung zu einem Niveau auf Basis von Lernergebnissen erfolgt. Lernergebnisse sind jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz, über die Lernende am Ende einer Lernperiode nachweislich verfügen.

Die Idee des EQR sieht vor, dass nationale Qualifikationen nicht direkt dem EQR, sondern zuerst einem Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) zugeordnet werden. Jedes Land kann dabei die Struktur seines NQR selbst bestimmen, d. h. Anzahl der Niveaus, Definition der Deskriptoren, Art und Anzahl der Dimensionen (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz). Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Zugänge kann erst durch die Verknüpfung der NQR- mit den EQR-Niveaus die Vergleichbarkeit von Qualifikationen ermöglicht werden. Der EQR fungiert daher als Metarahmen zur „Übersetzung“ der NQR-Niveaus in den einzelnen Ländern.

Abbildung 1
EQR als Metarahmen



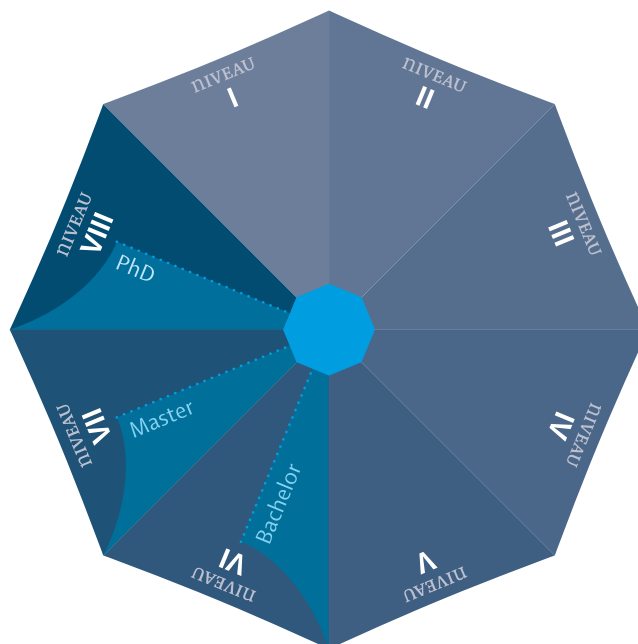
Die Entwicklung des österreichischen Nationalen Qualifikationsrahmens wurde vom Ministerrat Ende 2009 offiziell eingeleitet. Diesem Beschluss ging ein intensiver Diskussionsprozess unter Vertreterinnen und Vertretern wichtiger Institutionen der österreichischen Qualifikationslandschaft voraus, in dem man sich schließlich auf folgende Struktur des österreichischen NQR geeinigt hat (vgl. Abb. 2): Die acht NQR-Qualifikationsniveaus beziehen sich auf die acht EQR-Niveaus, d. h. die Zuordnung

einer Qualifikation zu einem Qualifikationsniveau des NQR entspricht der Zuordnung zur entsprechenden Niveaustufe des EQR. Die Beschreibungen der NQR-Qualifikationsniveaus basieren auf den Deskriptoren des Europäischen Qualifikationsrahmens, d. h. diese stellen gleichzeitig die nationalen Deskriptoren dar. Die hochschulisch erworbenen Qualifikationen der Bologna-Architektur (d. h. Bachelor, Master und PhD) werden auf Basis der Deskriptoren des Qualifikationsrahmens für den europäischen Hochschulraum (Dublin-Deskriptoren) zugeordnet und müssen keinen Zuordnungsprozess durchlaufen.

Abbildung 2
Struktur des Nationalen Qualifikationsrahmens

Niveau 8 – PHD	Niveau 8
Niveau 7 – Master	Niveau 7
Niveau 6 – Bachelor	Niveau 6
	Niveau 5
	Niveau 4
	Niveau 3
	Niveau 2
	Niveau 1

Abbildung 3
Darstellung des Nationalen Qualifikationsrahmens



Mit dem NQR soll die österreichische Qualifikationslandschaft transparent dargestellt werden. Wichtig ist, darauf hinzuweisen, dass sich aus einer Niveau-Zuordnung keine Berechtigungen ableiten. Die Zuordnung zu einem bestimmten Niveau ermöglicht zudem nicht automatisch den Zugang zum Erwerb einer Qualifikation der nächsthöheren Ebene. Der NQR hat demnach ausschließlich orientierende und keine regulierende Funktion. Zudem ist die Zuordnung von Qualifikationen freiwillig und erfolgt erst auf Basis eines Zuordnungsersuchens. Die Grundlagen für die Zuordnung von Qualifikationen im formalen Bereich zu einem NQR-Niveau bilden die am Tag der Einreichung geltenden Rechtsgrundlagen (d. h. Gesetze, Verordnungen etc.).

Worin besteht der Mehrwert einer NQR-Zuordnung?

Durch eine Zuordnung zum NQR und eine Eintragung in das NQR-Register gewinnt eine Qualifikation an Öffentlichkeit und wird sichtbar. Im NQR-Register findet sich neben der Bezeichnung der Qualifikation und dem Namen des Qualifikationsanbieters auch eine umfassende Beschreibung der Qualifikation. Diese ist über die Website der NQR-Koordinierungsstelle in Österreich (NKS) allgemein zugänglich.

Die erhöhte Öffentlichkeit bzw. Sichtbarkeit bedeutet auch mehr Transparenz und eine bessere Vergleichbarkeit. Einbringende Stellen sollen Informationen über die Inhalte der Qualifikation, über das Feststellungsverfahren sowie über Qualitätssicherungsmaßnahmen bekannt geben. Gemeinsam mit den angegebenen Lernergebnissen bilden diese Informationen die Grundlage einer Zuordnung.

Im NQR-Register werden das NQR-Niveau, eine Zusammenfassung der wesentlichen Lernergebnisse und eine Beschreibung der Qualifikation veröffentlicht. Dies ermöglicht allen Interessierten, etwa Lernenden, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder Bildungseinrichtungen einen Überblick über sowie ein besseres Verständnis für die Qualifikation.

Im Allgemeinen dient der NQR der besseren Verständlichkeit der österreichischen Qualifikationen in Europa, der Förderung grenzüberschreitender Mobilität sowie der Durchlässigkeit innerhalb und zwischen den formalen und nicht-formalen Bereichen des Qualifikationssystems im Sinne des lebenslangen Lernens und der Förderung der europäischen Dimension im Hochschulbereich.

Die in den Deskriptoren abgebildete Gleichwertigkeit von Lernbereich und Arbeitsbereich bedeutet im Rahmen des NQR-Gesetzes, dass z. B. Unterrichtsfächer, wissenschaftliche Disziplinen, Berufe oder Berufsbereiche gleichermaßen Anhaltspunkte für Lernergebnisse sind und somit als Basis für die Zuordnung von Qualifikationen herangezogen werden können. Die Frage der Gleichwertigkeit (und nicht der Gleichartigkeit) soll im Mittelpunkt der Zuordnungsentscheidungen stehen, um den unterschiedlichen und vielfältigen Bereichen des lebenslangen Lernens Rechnung zu tragen.

2



Anforderungen an Qualifikationen – Welche Qualifikationen können zugeordnet werden?

Im folgenden Kapitel wird näher erläutert, was unter Qualifikation verstanden wird, welche **Mindestanforderungen** erfüllt werden müssen, damit Bildungsabschlüsse bzw. Prüfungen „zuordnungstauglich“ sind und welche **Schritte** gesetzt werden können, um Abschlüsse „NQR-kompatibel“ zu machen.

2.1 Was ist eine Qualifikation?

Gemäß NQR-Gesetz ist eine **Qualifikation** das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass Lernergebnisse vorgegebenen Standards entsprechen. Diese Definition entspricht der Empfehlung zur Errichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen.

Was bedeutet diese Definition?

Eine Qualifikation im Sinne des NQR ist gegeben, wenn:

- in Folge eines **Feststellungsverfahrens** (= Beurteilungs- und Validierungsprozess)
- vom **Qualifikationsanbieter** (= jene Einrichtung, die die Lernergebnisse definiert, deren Nachweis Voraussetzung für den Erwerb dieser Qualifikation ist)
- ein Nachweis z. B. in Form eines Zertifikates (= formales Ergebnis) ausgestellt wird,
- der Qualifikationsinhaberinnen und Qualifikationsinhabern bescheinigt, über jene **Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz** (= Lernergebnisse) zu verfügen,
- die als **Anforderungen** (= Standards) für die positive Absolvierung dieses Feststellungsverfahrens vom Qualifikationsanbieter definiert wurden. „Standards“ sind dabei Lernergebnisse, über die die Qualifikationswerberin bzw. der Qualifikationswerber nachweislich verfügen muss, um den Qualifikationsnachweis zu erlangen.

Zentrale Aspekte einer Qualifikation sind daher das **Feststellungsverfahren** und der **Qualifikationsnachweis**. Für diese gibt es gewisse **Mindestanforderungen**, die Qualifikationen im Sinne des NQR von jenen Abschlüssen und Zertifikaten unterscheiden, die nicht NQR-zuordnungstauglich sind.

Keine Rolle spielt der **Ort** der Ausbildung: Qualifikationen aus dem schulischen Bildungsbereich werden im NQR ebenso abgebildet wie jene aus dem nicht-formalen Bildungsbereich. In engem Zusammenhang mit dem Ort ist der **Lernkontext** zu sehen, in dem die Lernergebnisse erzielt werden. Grundsätzlich ist es für die NQR-Zuordnung unerheblich, ob die Lernergebnisse im Rahmen eines formalen Bildungsbereichs oder im nicht-formalen Bereich erworben werden. Entscheidend für die Erlangung des Qualifikationsnachweises ist die positive Absolvierung des Feststellungsverfahrens. Qualifikationen mit einem breitgefassten Bildungsziel können ebenso zugeordnet werden wie Qualifikationen mit einem eher engen, aber spezifischen Profil.

Beispiele**1**

Das Bundesministerium für Bildung (BMB = Qualifikationsanbieter) definiert in einer Verordnung jene Lernergebnisse (= Standards), die im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung (= Beurteilungs- und Validierungsprozess) einer berufsbildenden höheren Schule (= Bildungsinstitut) von den Kandidatinnen und Kandidaten unter Beweis gestellt werden müssen, damit sie das Reife- und Diplomprüfungszeugnis (= formales Ergebnis, Qualifikationsnachweis) erhalten. Dieses Zeugnis stellt die Schule aus (= zertifizierende Einrichtung).

2

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW = Qualifikationsanbieter) definiert in der Prüfungsordnung und der zugrunde liegenden Ausbildungsordnung jene Lernergebnisse (= Standards), deren Erwerb im Rahmen der Lehrabschlussprüfung (LAP = Beurteilungs- und Validierungsprozess) in jedem Lehrberuf von den Kandidatinnen und Kandidaten unter Beweis gestellt werden müssen. Die Lehrlingsstelle (= zertifizierende Einrichtung) organisiert und führt die LAP durch. Bei positiver Absolvierung des Verfahrens erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten das LAP-Zeugnis (= formales Ergebnis, Qualifikationsnachweis), das die Lehrlingsstelle ausstellt.

2.2 Welche Mindestanforderungen sind mit Qualifikationen verbunden?

Damit Qualifikationen NQR-Zuordnungstauglichkeit erlangen, muss eine Reihe von **Anforderungen** beachtet werden (siehe Checkliste). Wenn all diese Anforderungen erfüllt sind, handelt es sich um eine **NQR-kompatible Qualifikation**, die grundsätzlich zuordnungstauglich ist. Wenn Qualifikationsanbieter für diese Qualifikation um Aufnahme in den NQR ansuchen möchten, können sie die erforderlichen Verfahrensschritte setzen. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, so ist die **Zuordnungstauglichkeit nicht gegeben**. Qualifikationsanbieter können aber entsprechende Maßnahmen ergreifen, um die Mindestanforderungen und damit die Voraussetzungen für die NQR-Zuordnung zu erfüllen. Anbieter nicht-formaler Qualifikationen (gesetzlich nicht geregelter) werden beim Zuordnungersuchen von sogenannten NQR-Servicestellen unterstützt (siehe Kapitel 3).

Welche Anforderungen sind ausschlaggebend für die NQR-Zuordnungstauglichkeit?

Die **Checkliste** auf Seite 15 soll Qualifikationsanbietern helfen, die Zuordnungstauglichkeit von Qualifikationen festzustellen. Die Anforderungen sind dabei nach den dargestellten **zentralen Aspekten einer Qualifikation** strukturiert, d. h. nach dem Feststellungsverfahren und dem Qualifikationsnachweis.

Anforderungen in Verbindung mit dem Feststellungsverfahren

Anforderung 1

Geregeltes Feststellungsverfahren

Um den Qualifikationsnachweis zu erwerben, muss es ein vom Qualifikationsanbieter **geregeltes Feststellungsverfahren** geben. Welche Form von Verfahren angewandt wird, ist unerheblich, solange es valide und nachvollziehbar ist. Es kann sich dabei um eine schriftliche oder mündliche Prüfung handeln, um die Erstellung einer Projekt- oder Seminararbeit, um eine praktische Demonstration oder um eine Kombination verschiedener Feststellungselemente. Die Teilnahme an einer Ausbildung, die lediglich mit einer Teilnahmebestätigung abgeschlossen wird, gilt jedoch nicht als Feststellungsverfahren. Eine derartige Ausbildung führt daher nicht zu einer Qualifikation im Sinne des NQR. Ebenfalls nicht NQR-kompatibel sind Feststellungsverfahren, die ausschließlich auf Selbsteinschätzung der Lernenden beruhen. Neben der Form ist auch die Zeit, die für das Feststellungsverfahren festgesetzt ist, irrelevant. Es gibt weder eine Minimal- noch eine Maximaldauer für solche Verfahren.

Anforderung 2

Transparenz des Verfahrens

In Sinne der Qualitätssicherung muss das **Feststellungsverfahren transparent dargestellt** und die Informationen müssen **allgemein zugänglich** sein (z. B. über die Website des Qualifikationsanbieters). Für Ausbildungen im formalen Bereich muss es eine entsprechende Rechtsgrundlage (z. B. Gesetz, Verordnung, Bescheid) geben. Die Transparenz ist etwa dann gegeben, wenn Informationen über die Antrittsanforderungen an Kandidatinnen und Kandidaten, den Ablauf des Verfahrens (siehe Anforderung 1), Prüfende, über das Beurteilungsschema (siehe Anforderung 4), die geforderten Standards (siehe Anforderung 5), die Möglichkeiten der Einsichtnahme (bei schriftlichen Prüfungen), die Ergebnisbeeinspruchung sowie die Wiederholung des Verfahrens (von Verfahrensteilen) vorliegen.

Anforderung 3

Dokumentation des Verfahrens

Ablauf und Ergebnis des Feststellungsverfahrens müssen von der Einrichtung, die das Feststellungsverfahren durchführt, für Qualifikationswerberinnen und Qualifikationswerber **nachvollziehbar dokumentiert** werden.

Anforderung 4

Beurteilungsschema

Dem Feststellungsverfahren muss ein **transparentes Beurteilungsschema** zugrunde liegen. Es muss für Qualifikationswerberinnen und Qualifikationswerber offen dargelegt werden, nach welchem Modus (die einzelnen Verfahrensteile) beurteilt wird (werden) (z. B. aus der Notendefinition ersichtlicher Grad der Erreichung der vorgegebenen Standards, Höchstpunktzahl, Punktverteilung, Bildung eines Notendurchschnitts der einzelnen Verfahrensteile etc.), wer beurteilt (z. B. einzelne Prüfende, gesamte Prüfungskommission) und wie die Ergebnisse der Beurteilungen dargestellt werden (z. B. Notenskala, mit Auszeichnung bestanden/bestanden).

Anforderung 5

Standards

Die **Standards**, d. h. jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz, die Qualifikationswerberinnen und Qualifikationswerber im Rahmen des Feststellungsverfahrens unter Beweis stellen müssen, müssen **transparent und offen dargestellt** sein (z. B. auf der Website des Qualifikationsanbieters). Welche Art der Darstellung dabei gewählt wird (z. B. separate Darstellung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz oder holistische Formulierungen), ist nicht von Bedeutung.

Anforderung 6

Allgemeine Gültigkeit der Standards

Die Standards müssen für alle Kandidatinnen und Kandidaten gleich angewandt werden und dürfen **nicht individuell definiert** sein. Sie dürfen nicht vom Kompetenzstand einzelner Kandidatinnen und Kandidaten abhängen, sondern müssen von allen im selben Ausmaß erbracht werden.

Anforderung 7**Berechtigung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens**

Die **zertifizierende Einrichtung** muss durch den Qualifikationsanbieter autorisiert sein, das Feststellungsverfahren zur Erlangung der Qualifikation durchzuführen und den Qualifikationsnachweis auszustellen.

Anforderungen in Verbindung mit dem Qualifikationsnachweis

Anforderung 8**Qualifikationsnachweis**

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen nach positiver Absolvierung des Feststellungsverfahrens einen **Qualifikationsnachweis** in Form eines Zeugnisses/Zertifikates/Diploms erhalten. Eine Teilnahmebestätigung, die ausschließlich die Anwesenheit des/der Lernenden während des Bildungsprogramms belegt, gilt nicht als Qualifikationsnachweis (siehe Anforderung 1).

Anforderung 9**Name, Bezeichnung, Datum**

Der Qualifikationsnachweis muss sowohl den **Namen der Qualifikationsinhaberin bzw. des Qualifikationsinhabers** zeigen wie auch die **Bezeichnung der Qualifikation** und den **Tag der Ausstellung**.

Anforderung 10**Ausstellende Stelle und Unterschrift**

Die den Qualifikationsnachweis **ausstellende Stelle** muss am Qualifikationsnachweis vermerkt sein (Adresse, Stempel). Der Qualifikationsnachweis muss zudem rechtskonform ausgestellt und vom **zuständigen Organ** (abhängig von den Gegebenheiten kann dies z. B. der/die Prüfende, der/die Vorsitzende der Prüfungskommission, der/die Direktor/in etc. sein) unterschrieben werden.

2.3 Checkliste

Falls eine Qualifikation nicht den Mindestanforderungen für eine Zuordnung entspricht, impliziert das **keine Aussage über die Qualität und Relevanz** des jeweiligen Abschlusses, sondern lediglich, dass nicht alle Anforderungen für eine NQR-Zuordnung erfüllt werden.

Wenn Qualifikationsanbieter nicht-NQR-kompatible Abschlüsse zuordnungstauglich machen wollen, können diese Abschlüsse entsprechend der fehlenden Anforderungen weiterentwickelt werden.

Abbildung 4

Checkliste zur Feststellung der NQR-Zuordnungstauglichkeit

Nr.	Anforderungen	Ja	Nein
Feststellungsverfahren			
1.	Es gibt ein geregelt es Feststellungsverfahren für den Erwerb des Qualifikationsnachweises.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Das Feststellungsverfahren geht über eine reine Teilnahmebestätigung hinaus.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Das Feststellungsverfahren beruht nicht ausschließlich auf Selbsteinschätzung der Lernenden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Informationen über das Feststellungsverfahren (Ablauf, Möglichkeit der Einsichtnahme, Wiederholung etc.) sind transparent dargestellt und allgemein zugänglich .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Für das Feststellungsverfahren gibt es ein transparentes Beurteilungsprozedere und -schema mit Informationen über den Ablauf und die Beurteilungskriterien.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	Das Feststellungsverfahren wird von der durchführenden Einrichtung nachvollziehbar dokumentiert .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	Für das Feststellungsverfahren ist definiert, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz (Standards) die Qualifikationswerber/innen nachweisen müssen, um einen positiven Abschluss zu erreichen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.	Die geforderten Standards zur Erlangung des Qualifikationsnachweises sind transparent und offen dargestellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.	Die definierten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Kompetenz sind nicht auf einzelne Qualifikationswerber/innen zugeschnitten, sondern müssen von allen Kandidat/innen erbracht werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.	Die zertifizierende Einrichtung ist berechtigt , das Feststellungsverfahren zur Erlangung der Qualifikation durchzuführen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Qualifikationsnachweis			
11.	Bei erfolgreich absolviertem Feststellungsverfahren erhält der/die Lernende einen Qualifikationsnachweis (z. B. Zeugnis, Zertifikat, Diplom).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.	Der Qualifikationsnachweis enthält den Namen des/der Qualifikationsinhabers/-inhaberin , die Bezeichnung der Qualifikation sowie den Tag der Ausstellung .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.	Aus dem Qualifikationsnachweis geht die ausstellende Einrichtung hervor. Er ist zudem vom zuständigen Organ (z. B. Direktor/in, Prüfer/in) unterschrieben .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Zuordnungsverfahren

Bevor ein Zuordnungsersuchen um Aufnahme in den NQR an die NQR-Koordinierungsstelle gerichtet wird, ist festzustellen, wer dieses Ersuchen einbringen kann.

Wesentliches Kriterium dafür ist, ob die Qualifikation, d. h. das Feststellungsverfahren bzw. die Inhalte dieses Verfahrens sowie die Standards, auf einer Rechtsgrundlage (z. B. Gesetz, Verordnung etc.) basiert. Wenn dies der Fall ist, ist das Ersuchen von dem oder der für die Regelung der jeweiligen Qualifikationen zuständigen Bundesminister oder Bundesministerin bzw. im Landesbereich von dem für die Regelung der jeweiligen Qualifikation zuständigen Amt der Landesregierung bei der NQR-Koordinierungsstelle einzubringen. Wenn es keine gesetzliche Grundlage für die Qualifikation gibt, muss eine NQR-Servicestelle kontaktiert werden. NQR-Servicestellen unterstützen und beraten Anbieter nicht-formaler Qualifikationen bei der Einbringung von Zuordnungsersuchen. Die NQR-Servicestellen werden auf Initiative von Qualifikationsanbietern tätig, im nicht-formalen Bereich können nur sie ein Zuordnungsersuchen einbringen, sofern die Lernergebnisse und deren Nachweis valide sind. Gemäß § 9 NQR-Gesetz erfolgt die Ermächtigung der NQR-Servicestellen durch den Bundesminister oder die Bundesministerin für Bildung im Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf Vorschlag der NQR-Steuerungsgruppe in einem transparenten Verfahren.

3.1 Grundprinzipien der Zuordnung

Der Nationale Qualifikationsrahmen ist im formalen Bildungssystem grundsätzlich kein Akkreditierungsinstrument für einzelne Lehrpläne bzw. Ausbildungsordnungen, da das Hauptziel die europäische Transparenz und Vergleichbarkeit ist. Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit des Ressourceneinsatzes ist daher nicht vorgesehen, z. B. jeden einzelnen Lehrberuf bzw. jeden einzelnen Lehrplan der Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) zu prüfen. Deshalb sollen in einer ersten Zuordnungsphase insbesondere beispielgebende, d. h. das System gut abbildende Lehrberufe bzw. Schulabschlüsse eingereicht und einem bestimmten NQR-Niveau zugeordnet werden. Diese Form der Zuordnung kann nur im formalen, gesetzlich geregelten Bildungssystem erfolgen, da hier eine staatliche Regulierung die Qualitätssicherung der Abschlüsse vornimmt. Bei nicht-formalen Qualifikationen fehlt diese Regulierung, weshalb folglich Einzelfallprüfungen vorgesehen sind.

Damit eine Zuordnung vorgenommen werden kann, muss eine Qualifikation in allen drei Dimensionen (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz) dem jeweiligen Niveau entsprechen. Bei nicht wesentlichen Abweichungen des NQR-Qualifikationsniveaus vom Qualifikationsprofil ist eine Zuordnung zu einem bestimmten Niveau vorzunehmen, wenn sich diese aus der Gesamtbeurteilung der Qualifikation aufgrund der Deskriptoren ableiten lässt.

Dem Ersuchen um NQR-Zuordnung einer Qualifikation sind eine Reihe von **Informationen** beizufügen. Zur Darstellung dieser Informationen gibt es eine **österreichweit einheitliche Formatvorlage**, die von der NQR-Koordinierungsstelle (NKS) bereitgestellt wird.

3.2 Wer kann diese Informationen zur Verfügung stellen bzw. wie und an wen wird ein Zuordnungsersuchen gerichtet?

Der oder die für die Regelung einer Qualifikation zuständige Bundesminister oder Bundesministerin oder das dafür zuständige Amt der Landesregierung können für eine in ihre Zuständigkeit fallende formale Qualifikation ein Zuordnungsersuchen an die NQR-Koordinierungsstelle richten. Im nicht-formalen Bereich bringt eine NQR-Servicestelle das Ersuchen ein. Das Zuordnungsersuchen hat einen Vorschlag für die Zuordnung der Qualifikation einschließlich aller für die Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten. Die zu verwendende standardisierte Formatvorlage ist in diesem Kapitel zu finden, die Inhalte werden im Folgenden kurz beschrieben.

Welche Informationen sind im Zuordnungsersuchen zur Verfügung zu stellen?

Die Formatvorlage umfasst vier große Informationsbereiche:

Deckblatt Angaben zum Qualifikationsanbieter

Das Deckblatt umfasst Hinweise zum **Qualifikationsanbieter**, d. h. zu jener Einrichtung, die die Lernergebnisse definiert, deren Nachweis Voraussetzung für den Erwerb einer Qualifikation ist. Bei Zuordnungsersuchen aus dem nicht-formalen Bereich sind auch Hinweise zur NQR-Servicestelle zu finden.

1. Beschreibung Qualifikation

Der zweite Informationsblock fokussiert auf die **Qualifikation** und beinhaltet u. a. die Darstellung eines ausführlichen Qualifikationsprofils. Um Synergien mit anderen Qualifikationsbeschreibungen zu nutzen, werden in diesem Abschnitt Kategorien verwendet, die auch in den Europass Zeugniserläuterungen (vgl. www.europass.at/zeugnisinfo/) vorkommen (z. B. Tätigkeitsbereich, mit der Qualifikation verbundene Berechtigungen etc.). Zudem muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Lernergebnisse für die Veröffentlichung im NQR-Register erfolgen.

2. Angaben zum Feststellungsverfahren

Der dritte Informationsbereich betrifft das **Feststellungsverfahren**, dessen Ablauf genau beschrieben werden muss.

3. Begründung der Zuordnung

Im vierten Informationsblock geht es um die Begründung der **NQR-Zuordnung**. In diesem zentralen Abschnitt sind Angaben über das angesuchte NQR-Niveau zu machen und diese unter Verweis auf die Deskriptoren und unter Zuhilfenahme der österreichischen Erläuterungen umfassend und nachvollziehbar zu begründen.

4. Statistische Angaben

Dem Zuordnungsersuchen können auf freiwilliger Basis – und sofern Informationen dazu vorliegen – **Angaben** über die direkten Kosten zum Erwerb der betreffenden Qualifikation hinzugefügt werden. Zudem können auch Angaben zum durchschnittlichen Alter der Qualifikationswerberinnen und Qualifikationswerber sowie zur Anzahl der Personen, die die Qualifikation pro Jahr erwerben, gemacht werden.

→ Im **Annex-Teil** können dem Zuordnungsersuchen Unterlagen beigelegt werden, die die dargelegten Informationen unterstützen.

3.3 Wie sollen die Deskriptoren und Erläuterungen gelesen werden?

Im Anhang sind für jedes Qualifikationsniveau die **Deskriptoren** und die **Erläuterungen** aufgelistet. Nach einer **zusammenfassenden Darstellung** der wichtigsten Beschreibungsmerkmale werden die **Deskriptoren in jeder Dimension (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz)** näher spezifiziert.

Im Rahmen des Ersuchens um Zuordnung einer Qualifikation zum NQR ist das angesuchte Niveau unter **Verweis auf die Deskriptoren** ausführlich und nachvollziehbar zu begründen. Die **Erläuterungen** können dabei unterstützend herangezogen werden.

Worauf ist bei der Begründung zu achten?

Folgende Überlegungen und Zuordnungsprinzipien sind bei der Erstellung des Zuordnungsersuchens bzw. bei der Begründung des Zuordnungsvorschlages zu berücksichtigen:

Grundlagen für die Zuordnung

Die Grundlagen für die Zuordnung von Qualifikationen im formalen Bereich zu einem NQR-Niveau bilden die am Tag der Einreichung geltenden **Rechtsgrundlagen** (d. h. Gesetze, Verordnungen etc.).

Erfordernisse an die Beschreibung von Qualifikationen

Um die Inhalte einer Qualifikation mit den lernergebnisorientierten Deskriptoren in Bezug setzen zu können, sollten auch die Lernergebnisse der jeweiligen **Qualifikation formuliert** werden. Da die lernergebnisorientierung in Österreich jedoch noch nicht vollständig umgesetzt ist, sind bei vielen Qualifikationen Lernergebnisbeschreibungen noch nicht explizit vorhanden. In diesem Fall können entsprechende Schritte in Richtung einer kohärenten Lernergebnisbeschreibung im Sinne des NQR und EQR gesetzt werden (siehe auch Kapitel 2.3.).

Individuelle Bildungsbiografie versus Qualifikationen

Im NQR werden **keine individuellen Bildungsbiografien** abgebildet, sondern **Qualifikationen**. Die Deskriptoren beziehen sich nicht auf den Kenntnis-, Fertigkeiten- und Kompetenzstatus von Individuen, sondern auf jene Lernergebnisse, die alle Lernenden am Ende einer Lernperiode zum Erwerb einer bestimmten Qualifikation nachweisen müssen. In der Praxis wird es Personen geben, die die Lernergebnisse besser bzw. weniger gut meistern – für die Zuordnung der Qualifikation ist diese Tatsache jedoch nicht von Bedeutung.

**Betrachtungszeitpunkt
der Qualifikation**

Für die Zuordnung einer Qualifikation zum NQR sind jene Lernergebnisse entscheidend, die bei der **Erbringung des Qualifikationsnachweises** (d. h. am Tag [an den Tagen] der Absolvierung des [mehrteiligen] Feststellungsverfahrens) nachgewiesen werden müssen. Es ist für die Niveau-Zuordnung nicht relevant, was Qualifikationsinhaberinnen und Qualifikationsinhaber nach einigen Praxisjahren wissen und können – ausschlaggebend ist, über welche Lernergebnisse sie zum Zeitpunkt der Ausstellung des Qualifikationsnachweises nachweislich verfügen.

**Gleichwertigkeit,
aber nicht Gleichartigkeit**

Qualifikationen, die einem Niveau zugeordnet wurden, werden – unabhängig von ihrem spezifischen Arbeits- oder Lernbereich – als **gleichwertig** betrachtet, auch wenn sie sich in vielen Aspekten – etwa in Bezug auf die Dauer des Erwerbs, den Lernort, den Bildungssektor, in dem sie erworben werden etc. – unterscheiden und damit **nicht gleichartig** sind. Bei der Zuordnung spielen diese unterschiedlichen Aspekte keine Rolle – ausschlaggebend sind die Lernergebnisse, die mit diesen Qualifikationen verbunden sind. In den Deskriptoren werden auf jeder Niveaustufe „Lernbereich“ oder „Arbeitsbereich“ als gleichwertige Bezugspunkte für Lernergebnisse definiert. In den Erläuterungen zum NQR-Gesetz werden die Begriffe „Lernbereich“ als Unterrichtsfächer und wissenschaftliche Disziplinen und „Arbeitsbereich“ mit Beruf oder Berufsbereich spezifiziert. Lernergebnisse können somit in Bezug zu einem Studien- oder Unterrichtsfach oder zu einem Beruf oder Berufsbereich stehen.

Inklusionsprinzip

Die Formulierungen der Deskriptoren folgen grundsätzlich dem **Inklusionsprinzip**. Das heißt, dass die Beschreibungen der unteren Niveaus in den oberen Niveaus enthalten sind, aber nicht mehr explizit erwähnt werden. Was fachliche/berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten betrifft, heißt dies jedoch nicht, dass in jedem Fall Qualifikationen höherer Niveaus die Lernergebnisse niedrigerer Niveaus desselben Arbeits- oder Lernbereiches einschließen.

→ Mit der Zuordnung einer Qualifikation zu einem Niveau wird zudem keine Zugangsberechtigung zum Erwerb einer Qualifikation der nächsthöheren Ebene erworben. Der NQR ist ausschließlich ein Transparenz- und kein regulierendes Instrument.

Wichtige Zuordnungsprinzipien auf einen Blick:

- Als Basis für die Zuordnung von Qualifikationen zum NQR fungieren die **Deskriptoren (NQR-Qualifikationsniveaus)**.
- Die **Erläuterungen** sollen die Deskriptoren besser verständlich machen. Sie können, müssen aber nicht in der Zuordnungsargumentation im Rahmen des Zuordnungsersuchens berücksichtigt werden. Die Erläuterungen sind als Spezifizierungen und Erklärungen der eher abstrakt beschriebenen Deskriptoren gedacht und dienen der besseren Veranschaulichung des jeweiligen Niveaus.
- Sowohl die Deskriptoren als auch die Erläuterungen sind **sektorneutral** formuliert. Damit soll ermöglicht werden, dass alle Qualifikationen, unabhängig von der Art und dem Lernkontext, in dem sie erworben werden, beschrieben werden können.
- Es ist wichtig, immer die **gesamte Deskriptorentabelle** zu lesen. Nur so können die auf eine Qualifikation zutreffenden Deskriptoren ermittelt werden. Bei nicht wesentlichen Abweichungen ist eine Zuordnung zu einem bestimmten Niveau vorzunehmen, wenn sich diese aus der Gesamtbeurteilung der Qualifikation aufgrund der Deskriptoren ableiten lässt.
- Alle drei Dimensionen (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz) des NQR sind **gleich wichtig**. Für die Einordnung ist es daher irrelevant, ob eine Qualifikation stärker auf Kenntnisse fokussiert oder eher Fertigkeiten in den Mittelpunkt stellt.

Abbildung 5

Ersuchen

um Zuordnung einer Qualifikation zu einem Niveau des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR)

Mit vorliegendem Dokument wird um die Zuordnung untenstehender Qualifikation zum NQR angesucht.
Die Formatvorlage ist ein offenes Dokument, bei den jeweiligen Punkten können weitere Zeilen hinzugefügt werden.

Bezeichnung der Qualifikation*:

.....

Angesuchtes NQR-Niveau:

.....

Qualifikationsanbieter*:

.....

NQR-Servicestelle (ggf.)*:

.....

Ort, Datum:

.....

N.N., Vertreter/in der einbringenden Stelle



.....

N.N., Vertreter/in des Qualifikationsanbieters

(bei nicht-gesetzlich geregelten Qualifikationen)



*Diese Daten werden im NQR-Register veröffentlicht und sollen auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

1. Beschreibung der Qualifikation

- 1.1 Machen Sie genaue Angaben über die **Lernergebnisse**, über die die Qualifikationsinhaber/innen verfügen. Stellen Sie a) das Profil Ihrer Qualifikation dar. Nennen Sie die genauen b) Quellen (z. B. Rechtstexte, Qualifikationsbeschreibungen), auf die Sie sich in Ihrer Beschreibung berufen. Machen Sie Angaben über die c) wesentlichen Lernergebnisse für die Veröffentlichung im NQR-Register (max. 1.000 Wörter).

a) Qualifikationsprofil (z. B. in Form von Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen):

.....
.....
.....

b) Quellen:

.....
.....

c) Wesentliche Lernergebnisse (max. 1.000 Wörter)*:

.....
.....
.....

- 1.2 **Beschreiben Sie detailliert folgende Punkte zu dieser Qualifikation.** Verweisen Sie dabei auf den a) Grad der Eigenständigkeit im Rahmen dieser Tätigkeiten/Aufgaben und geben Sie an, welche Verantwortung der/die Qualifikationsinhaber/in innehat. Führen Sie zudem die b) Berechtigungen an, die mit der Qualifikation am Arbeitsmarkt bzw. bei weiterführenden Bildungseinrichtungen verbunden sind. Geben Sie weiter an, in welchen c) Bereichen/Sektoren der/die Qualifikationsinhaber/in tätig sein kann.

a) Eigenständigkeit und Verantwortung:

.....

b) Berechtigungen*:

.....

c) Bereiche und Sektoren*:

.....
.....

*Diese Daten werden im NQR-Register veröffentlicht und sollen auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

1.3 Beschreiben Sie den **Prozess**, wie die Qualifikation erstellt wird. Machen Sie Angaben zu den a) Entwicklungsschritten, Abläufen und Maßnahmen, die Sie setzen, sowie zu den b) in diesen Prozess eingebundenen Personengruppen.

a) Entwicklungsschritte, Abläufe und Maßnahmen:

b) Involvierte Personengruppen:

1.4 Geben Sie an, welche Schritte zur Qualitätssicherung Sie in Bezug auf diese Qualifikation setzen. Wie gewährleisten Sie die Aktualität des Curriculums, die Expertise der Lehrenden und Trainer/-innen, die Passgenauigkeit Ihres Angebotes etc.? Untermauern Sie Ihre Ausführungen durch den Verweis auf entsprechende Dokumente (z. B. Ergebnisse von Befragungen von Absolvent/innen, relevante Statistiken etc.).

.....

2. Angaben zum Feststellungsverfahren

2.1 **Rechtsgrundlage(n)**, die das zur Qualifikation führende Feststellungsverfahren regelt (regeln):

- keine Rechtsgrundlage vorhanden
- Bundesgesetz:
- Verordnung:
- Sonstiges, und zwar:

2.2 Führen Sie die **Voraussetzungen** an, die Lernende für das abschließende Feststellungsverfahren erfüllen müssen (z. B. Alter, Vorqualifikation/en, Lehrgangs-/Kursbesuch, Anwesenheit etc.).

.....

*Diese Daten werden im NQR-Register veröffentlicht und sollen auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

- 2.3 Beschreiben Sie den **Modus**, d. h. den genauen Ablauf des Feststellungsverfahrens bzw. der Teile des Verfahrens (bei einem mehrteiligen Verfahren).
.....
.....
- 2.4 Machen Sie Angaben zu den **Prüfenden** (d. h. Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um als Prüfende tätig zu sein, etwa (Vor-)Qualifikationen, Praxiserfahrung etc., Teilnahme an Prüfer/innenschulungen, Weiterbildungserfordernisse, Involvierung in Lehrprozess etc.)
.....
.....
- 2.5 Erläutern Sie das **Beurteilungsverfahren** und **-schema**, das zur Anwendung kommt (Art der Beurteilung, Beurteilungsschlüssel, Ablaufprozedere etc.).
.....
.....
- 2.6 Welche Schritte zur Qualitätssicherung setzen Sie in Bezug auf das Feststellungsverfahren? Wie gewährleisten Sie die Verlässlichkeit der Ergebnisse, die Expertise der Prüfenden, die Aktualität der Prüfungsmethoden und -fragen, die Objektivität der Beurteilung etc.? Untermauern Sie Ihre Ausführungen durch den Verweis auf entsprechende Dokumente (z. B. Unterlagen zur Prüfer/innenschulung, Protokolle von Prüfer/innensitzungen, Zertifizierung der Institution etc.).
.....
.....
- 2.7 Ist **Einsicht** in die Beurteilung des Feststellungsverfahrens möglich?
- Ja, ist möglich, unter der Voraussetzung:
- Ist nicht vorgesehen
- 2.8 Haben Kandidat/innen ein **Rechtsmittel**?
- Ja, ist möglich, unter der Voraussetzung:
- Ist nicht vorgesehen
- 2.9 Können das Feststellungsverfahren bzw. Teile davon **wiederholt** werden?
- Ja, ist möglich, und zwar:
- Ist nicht vorgesehen

*Diese Daten werden im NQR-Register veröffentlicht und sollen auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

3. Begründung der NQR-Zuordnung

Für gegenständliche Qualifikation wird um folgendes NQR-Niveau angesucht:

3.1. Begründen Sie das angesuchte NQR-Niveau und nehmen Sie dabei Bezug auf die Deskriptoren der drei Dimensionen Kenntnisse, Fertigkeiten sowie Kompetenz. Stellen Sie dabei den Zusammenhang zwischen dem Profil der Qualifikation, den Lernergebnissen und dem Feststellungsverfahren (inkl. der dafür geltenden Mindeststandards) dar. Die Erläuterungen können Ihnen hierfür als Hilfestellung dienen. Sie können das angesuchte NQR-Niveau durch weitere Indikatoren untermauern.

.....
.....
.....
.....
.....
.....

3.2. Stellen Sie Ihre Qualifikation in Relation zu anderen Qualifikationen aus denselben bzw. ähnlich gelagerten Sektoren/Tätigkeitsbereichen dar. Wie lässt sich das angesuchte NQR-Niveau unter Verweis auf diese Qualifikationen (und deren Niveaus, falls bekannt) begründen?

.....
.....
.....
.....
.....
.....

3.3. Weiterführende Informationen (falls vorhanden bzw. bekannt): Gibt es vergleichbare **Qualifikationen im Ausland**? Welchem EQR-Niveau sind diese zugeordnet? Gibt es bi- oder multinationale Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung dieser Qualifikationen?

.....
.....
.....

*Diese Daten werden im NQR-Register veröffentlicht und sollen auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

4. Statistische Angaben

(nicht verpflichtend)

4.1 Kosten für den/die Teilnehmer/in für den Erwerb der Qualifikation

- Ausbildung:
- Prüfungsgebühr:
- Materialkosten:
- Sonstige, und zwar:

4.2 Durchschnittliche **Anzahl** an Personen, die pro Jahr diese Qualifikation erwerben:

4.3 Durchschnittliches **Alter** der Personen, die pro Jahr diese Qualifikation erwerben:

4.4 Zugangsvoraussetzungen*:

4.5 Dauer*:

Annexe:

- Rechtsgrundlage(n):
-
- Lehrplan:
- Formular des Qualifikationsnachweises (Zeugnis/Zertifikat)
- Europass Zeugniserläuterung
- Sonstiges, und zwar:

Geben Sie bitte an, welche der oben genannten Annexe im NQR-Register veröffentlicht werden sollen. Sie können auch einen Link angeben, über den diese Informationen abrufbar sind, dieser wird dann ebenfalls im NQR-Register veröffentlicht:

Kontaktangaben bei Rückfragen zum Zuordnungsersuchen:

Einbringende Stelle:

Name:

Telefonnummer: E-Mail:

Qualifikationsanbieter (bei nicht-gesetzlich geregelten Qualifikationen):

Name:

Telefonnummer: E-Mail:

*Diese Daten werden im NQR-Register veröffentlicht und sollen auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

3.4 Was passiert, nachdem ein Zuordnungsersuchen eingebracht wurde?

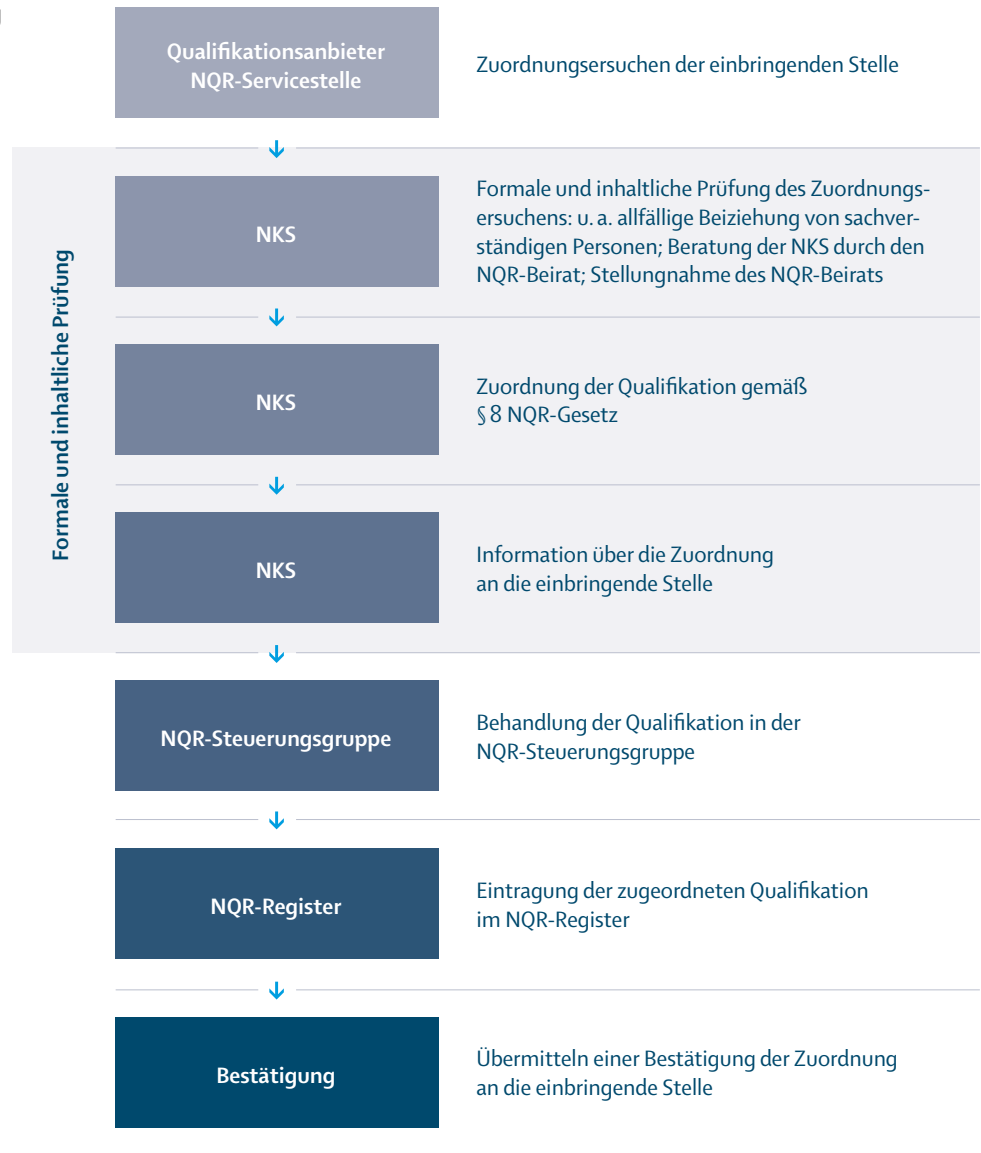
Nach Einlangen eines Zuordnungsersuchens hat die NKS die formale und inhaltliche Prüfung durchzuführen. Bei der Prüfung kann die NKS bei Bedarf Expertisen von sachverständigen Personen einholen. Danach hat sie eine Stellungnahme des NQR-Beirats einzuholen.

Bevor die NKS der NQR-Steuerungsgruppe alle notwendigen Dokumente weiterleitet, erhält die einbringende Stelle eine Information über die Zuordnung. Dies soll der Stelle die Möglichkeit geben, das Zuordnungsersuchen gegebenenfalls zurückzuziehen.

Wird das Zuordnungsersuchen nicht zurückgezogen, legt die NKS die Zuordnung einschließlich allfälliger Expertisen der sachverständigen Personen und der Stellungnahme des NQR-Beirats der NQR-Steuerungsgruppe vor. Die NQR-Steuerungsgruppe kann mit 2/3-Mehrheit Einspruch gegen die Zuordnung erheben. Erhebt die NQR-Steuerungsgruppe keinen Einspruch, erfolgt die Eintragung der Zuordnung ins NQR-Register und erhält damit Gültigkeit. Dies wird der einbringenden Stelle schriftlich bestätigt. In Folge kann im öffentlichen Verkehr zu Informationszwecken auf die erfolgte Eintragung hingewiesen werden.

Die einbringende Stelle kann, solange eine Eintragung in das NQR-Register nicht erfolgt ist, der NQR-Koordinierungsstelle jederzeit mitteilen, das Zuordnungsersuchen nicht weiter zu verfolgen. Die das Zuordnungsersuchen einbringende Stelle kann jederzeit ein neues, geändertes Zuordnungsersuchen an die NQR-Koordinierungsstelle richten. Auch nach erfolgter Eintragung ins NQR-Register und einer schriftlichen Bestätigung kann die einbringende Stelle die Löschung ihrer Qualifikation aus dem NQR-Register beantragen. Dadurch erlischt das Recht, im öffentlichen Verkehr zu Informationszwecken auf die NQR-Zuordnung hinzuweisen. Abbildung 3 fasst die einzelnen Schritte des Zuordnungsprozesses zusammen.

Abbildung 6
Prozess der Zuordnung
von Qualifikationen
zum NQR



4



NQR-Qualifikationsniveaus

Gemäß dem Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen sind Qualifikationen einem von acht aufeinander aufbauenden NQR-Qualifikationsniveaus zuzuordnen.

Die acht Niveaus beziehen sich auf die acht EQR-Niveaus, d. h. die Zuordnung einer Qualifikation zu einem Qualifikationsniveau des NQR entspricht der Zuordnung zur entsprechenden Niveaustufe des EQR.

Die NQR-Qualifikationsniveaus werden gemäß Anhang II der Empfehlung zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen definiert (siehe Kapitel 5.3). Diese Deskriptoren stellen somit auch die nationalen Deskriptoren dar. Zudem wurden Erläuterungen zur Hilfestellung bei der Zuordnung von Qualifikationen entwickelt.

Qualifikationen auf den NQR-Qualifikationsniveaus 6 bis 8 sind entweder nach den Deskriptoren des Europäischen Qualifikationsrahmens oder auf Basis der Deskriptoren des Qualifikationsrahmens für den europäischen Hochschulraum (siehe Kapitel 5.4. Dublin-Deskriptoren) zuzuordnen. Entsprechend dem NQR-Gesetz § 3 sind Bachelorstudien dem NQR-Qualifikationsniveau 6, Masterstudien und Diplomstudien dem NQR-Qualifikationsniveau 7 und Doktorats- und PhD-Studien dem NQR-Qualifikationsniveau 8 zugeordnet und müssen den Zuordnungsprozess nicht mehr durchlaufen.



Deskriptoren

Kenntnisse

grundlegendes Allgemeinwissen

Fertigkeiten

grundlegende Fertigkeiten, die zur Ausführung einfacher Aufgaben erforderlich sind

Kompetenz

Arbeiten oder Lernen unter direkter Anleitung in einem vorstrukturierten Kontext

Erläuterungen

Inhaber/innen von Qualifikationen des Niveaus 1 verfügen über eine **elementare Allgemeinbildung** und sind mit **gesellschaftlichen Normen und Wertvorstellungen** sowie den **akzeptierten und gebräuchlichen Umgangsformen** vertraut. Dieses Wissen ermöglicht ihnen, **einfache Herausforderungen des Alltags** unter **vorgegebenen Rahmenbedingungen** und bei **entsprechender Anleitung** zu lösen.

Erläuterungen im Detail – Die Deskriptoren des Niveaus 1 lassen sich durch folgende Erläuterungen näher spezifizieren:

Kenntnisse

Er/Sie verfügt über

- eine elementare Allgemeinbildung, einschließlich grundlegender Kenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen sowie im Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien
- das Wissen über gängige gesellschaftliche Normen und Wertvorstellungen
- Kenntnisse über die akzeptierten und gebräuchlichen Umgangsformen in alltäglichen Situationen
- einen Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt, der ihn/sie zur Bildungs- und Berufswahlentscheidung befähigt
- grundlegende Kenntnisse über einfache Tätigkeiten im Arbeitsbereich
- Kenntnisse, die den Übertritt in eine weiterführende Ausbildung ermöglichen

Fertigkeiten

Er/Sie ist in der Lage, in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich

- sprachlich richtig zu kommunizieren, an Gesprächen teilzuhaben und sich mitzuteilen
- einfache Tätigkeiten im Alltag sowie im Arbeitsbereich bei vorgegebenen Rahmenbedingungen unter Anwendung der dafür erforderlichen Kulturtechniken zu bewältigen
- bei einfachen Problemstellungen mit Unterstützung nach verschiedenen Lösungsmöglichkeiten zu suchen, die entsprechende Lösung auszuwählen und zur Durchführung der Aufgabe anzuwenden
- die wichtigsten Informationen über einfache Themen aus gängigen, auch computergestützten Quellen zu erfassen, sich ein sach- und wertbezogenes Urteil zu bilden und Stellung zu beziehen
- ausgehend von den gängigen gesellschaftlichen Normen und Wertvorstellungen eine eigene Haltung zu ihn/sie betreffenden Themen zu entwickeln
- sich selbstständig verfügbares Wissen anzueignen
- sich am sozialen Geschehen zu beteiligen und die eigene Rolle innerhalb einer Gemeinschaft zu finden

Kompetenz

Er/Sie ist in der Lage, in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich

- einfache Situationen unter vorgegebenen Rahmenbedingungen und bei entsprechender Hilfestellung zu bewältigen



Deskriptoren

Kenntnisse

grundlegendes Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich

Fertigkeiten

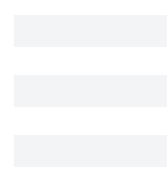
grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten, die zur Nutzung relevanter Informationen erforderlich sind, um Aufgaben auszuführen und Routineprobleme unter Verwendung einfacher Regeln und Werkzeuge zu lösen

Kompetenz

Arbeiten oder Lernen unter Anleitung mit einem gewissen Maß an Selbstständigkeit

Erläuterungen

Inhaber/innen von Qualifikationen des Niveaus 2 verfügen über eine **solide Allgemeinbildung** sowie über eine **elementare berufliche Vorbildung** in einem bestimmten Fachbereich. Dies ermöglicht ihnen, unter **vorgegebenen Rahmenbedingungen** und **Hilfsmitteln einfache Routinearbeiten** ihres Arbeits- oder Lernbereiches **selbstständig durchzuführen** und **Standardherausforderungen eigenständig zu meistern**.



Erläuterungen im Detail – Die Deskriptoren des Niveaus 2 lassen sich durch folgende Erläuterungen näher spezifizieren:

Kenntnisse

Er/Sie verfügt über

- eine solide Allgemeinbildung
- Kenntnisse über grundsätzliche wirtschaftliche Zusammenhänge
- Basiswissen über die Struktur und Funktionsweise des Arbeitsmarktes
- eine elementare berufliche Vorbildung in einem bestimmten Fachbereich
- Kenntnisse, die den Übertritt in eine weiterführende schulische oder berufliche Ausbildung ermöglichen

Fertigkeiten

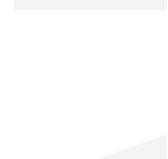
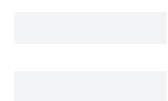
Er/Sie ist in der Lage, in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich

- vorgegebene Instrumente, Methoden und Verfahren sachgerecht einzusetzen
- einfache Routineaufgaben eigenständig zu meistern
- einfache Standardherausforderungen selbstständig zu lösen
- ein gewisses eigenständiges und logisches Denken zu entwickeln
- an Gesprächen mit vertrauten Themen aktiv teilzunehmen und den eigenen Standpunkt zu vertreten
- Informationen zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben aus vorgegebenen Quellen zu verstehen und zu nutzen
- Sachverhalte aus seinem/ihrem Erlebnisbereich in korrekter Standardsprache mündlich und schriftlich zu präsentieren

Kompetenz

Er/Sie ist in der Lage, in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich

- in einfachen Situationen selbstständig zu handeln
- einfache Herausforderungen unter vorgegebenen Rahmenbedingungen und bei gewisser Hilfestellung zu meistern
- bei entsprechender Begleitung und Unterweisung auch neue, spezifischere Tätigkeiten erfolgreich zu bewältigen, um damit jenes Selbstwertgefühl zu entwickeln, das für die Übernahme umfangreicherer Aufgaben erforderlich ist



Deskriptoren

Kenntnisse

Kenntnisse von Fakten, Grundsätzen, Verfahren und allgemeinen Begriffen in einem Arbeits- oder Lernbereich

Fertigkeiten

eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten zur Erledigung von Aufgaben und zur Lösung von Problemen, wobei grundlegende Methoden, Werkzeuge, Materialien und Informationen ausgewählt und angewandt werden

Kompetenz

Verantwortung für die Erledigung von Arbeits- oder Lernaufgaben übernehmen
bei der Lösung von Problemen das eigene Verhalten an die jeweiligen Umstände anpassen

Erläuterungen

Inhaber/innen von Qualifikationen des Niveaus 3 haben eine **fundierte Allgemeinbildung** sowie **grundlegendes Wissen in ihrem Arbeits- oder Lernbereich** und sind in der Lage, **einfache Tätigkeiten bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen selbstständig durchzuführen**. Des Weiteren können sie **Lösungen für alltägliche Herausforderungen aufzeigen** und nach Rücksprache umsetzen. Inhaber/innen von Niveau-3-Qualifikationen können zudem ihr Verhalten im Rahmen von **Routinesituationen** des Arbeits- oder Lernbereiches **selbstständig anpassen** und **eigenverantwortlich handeln**.

Erläuterungen im Detail – Die Deskriptoren des Niveaus 3 lassen sich durch folgende Erläuterungen näher spezifizieren:

Kenntnisse

Er/Sie verfügt über

- eine fundierte Allgemeinbildung
- grundlegendes Wissen in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich (z. B. über Sachverhalte, Grundsätze, Materialien, Verfahren, Methoden, Zusammenhänge, Vorschriften und Normen etc.) zur eigenständigen Bewältigung einfacher Aufgaben und Herausforderungen bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen
- die Fähigkeit zu wirtschaftlichem Denken und kritischem Konsumverhalten
- Kenntnisse zur unmittelbaren Ausübung einfacher beruflicher Tätigkeiten

Fertigkeiten

Er/Sie ist in der Lage, in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich

- grundlegende Instrumente, Methoden und Verfahren auszuwählen und sachgerecht einzusetzen
- einfache Tätigkeiten bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen eigenständig zu meistern
- für alltägliche Probleme unterschiedliche Lösungsansätze aufzuzeigen und diese nach Rücksprache zur selbstständigen Lösung heranzuziehen
- ein eigenständiges und logisches Denken zu entwickeln
- an einfachen Gesprächen mit vertrauten Themen aktiv teilzunehmen sowie den eigenen Standpunkt darzulegen und zu argumentieren
- relevante Informationen zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben aus vorgegebenen Quellen selbstständig zu recherchieren, kritisch zu bewerten und nach Rücksprache einzusetzen
- gängige Inhalte in angemessener (d. h. der Situation und dem Zielpublikum entsprechender) sowie in fachlich und sprachlich richtiger Form darzustellen

Kompetenz

Er/Sie ist in der Lage, in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich

- in einfachen Situationen selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln
- einfache Herausforderungen unter gleichbleibenden Rahmenbedingungen selbstständig und eigenverantwortlich zu meistern
- in gängigen Situationen sein/ihr Verhalten selbstständig an die Lage anzupassen



Deskriptoren

Kenntnisse

breites Spektrum an Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich

Fertigkeiten

eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten, die erforderlich sind, um Lösungen für spezielle Probleme in einem Arbeits- oder Lernbereich zu finden

Kompetenz

selbstständiges Tätigwerden innerhalb der Handlungsparameter von Arbeits- oder Lernkontexten, die in der Regel bekannt sind, sich jedoch ändern können

Beaufsichtigung der Routinearbeit anderer Personen, wobei eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeits- oder Lernaktivitäten übernommen wird

Erläuterungen

Inhaber/innen von Qualifikationen des Niveaus 4 haben eine **vertiefte Allgemeinbildung** sowie **theoretische Kenntnisse in ihrem Arbeits- oder Lernbereich** und sind in der Lage, **Routinearbeiten selbstständig durchzuführen** sowie **Lösungen für gängige Herausforderungen auch bei wechselnden Rahmenbedingungen** zu finden. Zudem verfügen sie über ein **gewisses kritisches Verständnis**. Die mit den Tätigkeiten verbundenen Aufgaben können Inhaber/innen von Niveau-4-Qualifikationen **eigenverantwortlich** ausführen und dabei die **branchen-/fachüblichen** Instrumentarien, Verfahren und Methoden **normgerecht** und **situationsadäquat** einsetzen.

Erläuterungen im Detail – Die Deskriptoren des Niveaus 4 lassen sich durch folgende Erläuterungen näher spezifizieren:

Kenntnisse

Er/Sie verfügt über

- eine vertiefte Allgemeinbildung
- theoretisches Wissen in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich (z. B. über Sachverhalte, Grundsätze, Materialien, Verfahren, Methoden, Zusammenhänge, Vorschriften und Normen etc.) zur eigenständigen Bewältigung gängiger Aufgaben und Herausforderungen, auch bei wechselnden Rahmenbedingungen
- grundlegende unternehmensbezogene betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse
- Universitätsreife oder über Kenntnisse zur unmittelbaren Ausübung eines Berufes

Fertigkeiten

Er/Sie ist in der Lage, in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich

- gängige Instrumente, Methoden und Verfahren auszuwählen und sachgerecht einzusetzen
- Standardaufgaben auch unter sich ändernden Bedingungen eigenständig zu meistern
- alltägliche Probleme unter Einbeziehung des theoretischen Wissens zu analysieren, unterschiedliche Lösungsansätze aufzuzeigen und selbstständig zu lösen
- ein gewisses kreatives und vernetztes Denken zu entwickeln
- an Gesprächen in üblichen Situationen mit vertrauten Themen aktiv teilzunehmen sowie den eigenen Standpunkt darzulegen und zu argumentieren
- relevante Informationen zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben aus weitgehend vorgegebenen Quellen selbstständig zu recherchieren, kritisch zu bewerten und einzusetzen
- Informationen in angemessener (d. h. der Situation und dem Zielpublikum entsprechender) sowie in fachlich und sprachlich richtiger Form darzustellen und unter Einsatz von gängigen Kommunikationstechniken zu präsentieren

Kompetenz

Er/Sie ist in der Lage, in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich

- selbstständig Routinesituationen zu bearbeiten und sich den jeweiligen Gegebenheiten gemäß zu verhalten
- im Team zu arbeiten und bei gängigen Aufgabenstellungen andere anzuweisen bzw. zu beaufsichtigen

Deskriptoren

Kenntnisse

umfassendes, spezialisiertes Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich sowie Bewusstsein für die Grenzen dieser Kenntnisse

Fertigkeiten

umfassende kognitive und praktische Fertigkeiten, die erforderlich sind, um kreative Lösungen für abstrakte Probleme zu erarbeiten

Kompetenz

Leiten und Beaufsichtigen in Arbeits- oder Lernkontexten, in denen nicht vorhersehbare Änderungen auftreten

Überprüfung und Entwicklung der eigenen Leistungen und der Leistung anderer Personen

Erläuterungen

Inhaber/innen von Qualifikationen des Niveaus 5 haben **umfassende theoretische Grundlagen in ihrem Arbeits- oder Lernbereich** und sind in der Lage, **Projekte eigenständig zu konzipieren** sowie **Lösungen für unterschiedliche Probleme** auch in **nicht vorhersehbaren Kontexten** zu finden. Zudem verfügen sie über die Fähigkeit zur **kreativen Eigenleistung** und zu **kritischem Denken**. Die mit den Tätigkeiten verbundenen Aufgaben können Inhaber/innen von Niveau-5-Qualifikationen **eigenverantwortlich** ausführen. Weiter können sie **Arbeitsteams leiten** und die **Verantwortung** für die termingerechte und ergebnisorientierte Umsetzung **übernehmen**.

Erläuterungen im Detail – Die Deskriptoren des Niveaus 5 lassen sich durch folgende Erläuterungen näher spezifizieren:

Kenntnisse

Er/Sie verfügt über

- umfassendes theoretisches Wissen in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich (z. B. über Sachverhalte, Grundsätze, Materialien, Verfahren, Methoden, Zusammenhänge, Vorschriften und Normen etc.) zur eigenständigen Bewältigung von Aufgaben und Herausforderungen, auch in nicht vorhersehbaren Situationen
- das Bewusstsein darüber, welche Auswirkungen die Anwendung dieses Wissens auf den Arbeits- oder Lernbereich hat
- vertiefte unternehmensbezogene betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse zur Übernahme von Führungsaufgaben und/oder zur Leitung eines Unternehmens
- Kenntnisse zur unmittelbaren Ausübung eines gehobenen Berufes

Fertigkeiten

Er/Sie ist in der Lage, in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich

- Aufgaben auch in nicht vorhersehbaren Kontexten eigenständig zu meistern
- die Implikationen von solchen Aufgaben abzuschätzen sowie daraus Schlussfolgerungen für die weitere Vorgangsweise zu ziehen
- herausfordernde und vielschichtige Problemstellungen durch logisch-abstraktes und vernetztes Denken zu analysieren und unter Einhaltung der jeweils geltenden Normen, Vorschriften und Regeln selbstständig zu lösen
- bei der Lösung von Problemen kreative Eigenleistungen zu erbringen
- Zusammenhänge zwischen ökologischen, ökonomischen und sozialen Mechanismen zu verstehen, Querverbindungen zu schaffen sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse in gängigen und auch nicht vorhersehbaren Situationen anzuwenden
- zu neuen Sachverhalten Stellung zu beziehen, den eigenen Standpunkt zu erläutern sowie adressatenadäquat und situationsgerecht unter Verwendung der üblichen Fachsprache zu präsentieren
- Informationen aus verschiedenen Quellen und Disziplinen selbstständig zu recherchieren, die wesentlichen Inhalte zu erfassen, sie kritisch zu bewerten, auszuwählen und zielgerichtet darzustellen

Kompetenz

Er/Sie ist in der Lage, in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich

- Projekte selbstständig zu koordinieren und zu leiten
- eigenständig und flexibel in unterschiedlichen, auch nicht vorhersehbaren Situationen zu agieren
- das eigene Verhalten zu reflektieren und Schlussfolgerungen für das künftige Handeln zu ziehen
- sich mit dem Handeln anderer Menschen kritisch und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen, Feedback zu geben und zur Entwicklung ihrer Potenziale beizutragen



Deskriptoren

Kenntnisse

fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen

Fertigkeiten

fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind

Kompetenz

Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten

Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen

Erläuterungen

Inhaber/innen von Qualifikationen des Niveaus 6 haben ein **vertieftes theoretisches Wissen in ihrem Arbeits- oder Lernbereich** und können daher Aufgaben auf **sehr hohem professionellem Niveau selbstständig und letztverantwortlich durchführen**. Zudem sind sie in der Lage, auch **umfassende Herausforderungen** in sich **ändernden Kontexten** zu **bewältigen** und **neue, innovative Lösungsansätze** zu **entwickeln**. Inhaber/innen von Niveau-6-Qualifikationen sind darüber hinaus fähig, **Projekte, Funktionsbereiche oder Unternehmen** zu **leiten**, **Mitarbeiterinnen** und **Mitarbeiter** zu **führen** und **Entscheidungsverantwortung** zu **übernehmen**.

Erläuterungen im Detail – Die Deskriptoren des Niveaus 6 lassen sich durch folgende Erläuterungen näher spezifizieren:

Kenntnisse

Er/Sie verfügt über

- vertieftes theoretisches Wissen in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich (z. B. über Sachverhalte, Grundsätze, Materialien, Verfahren, Methoden, Zusammenhänge, Vorschriften und Normen etc.) zur eigenständigen Bewältigung umfangreicher Aufgaben und Herausforderungen
- die theoretischen Grundlagen, um seinen/ihren Arbeits- oder Lernbereich aus verschiedenen Perspektiven zu erfassen
- das Wissen, das zur Leitung von umfangreichen Projekten, Funktionsbereichen oder Unternehmen erforderlich ist

Fertigkeiten

Er/Sie ist in der Lage, in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich

- Aufgaben auf sehr hohem professionellem Niveau durchzuführen
- umfangreiche Herausforderungen eigenständig und letztverantwortlich zu bewältigen und dabei auch innovative Lösungen zu entwickeln
- selbstständig Konzepte zur Durchführung verschiedener Aufgaben unter Berücksichtigung von fachlichen, ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu erstellen
- vorausschauend zu agieren und auf neue/sich verändernde Gegebenheiten flexibel zu reagieren
- mit verschiedenen Akteur/innen (Mitarbeiter/innen, [potenziellen] Kund/innen, Lieferant/innen, Behörden etc.) adressatenadäquat und situationsgerecht zu kommunizieren
- Informationen aus verschiedenen Medien und Disziplinen zu recherchieren, kritisch zu bewerten und sie für die Entwicklung innovativer Lösungsansätze auszuwählen

Kompetenz

Er/Sie ist in der Lage, in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich

- unternehmerisch zu agieren und Führungsaufgaben zu übernehmen
- komplexe und umfangreiche Projekte, Funktionsbereiche und/oder Unternehmen selbstständig und letztverantwortlich zu leiten
- sich mit dem Handeln einzelner Mitarbeiter/innen sowie gesamter Projekt- und Arbeitsteams kritisch und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen, Feedback zu geben und zur Entwicklung ihrer Potenziale durch gezielte Förderung beizutragen



Deskriptoren

Kenntnisse

hoch spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschung

kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen

Fertigkeiten

spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren

Kompetenz

Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern

Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams

Erläuterungen

Inhaber/innen von Qualifikationen des Niveaus 7 verfügen über **Expert/innenwissen in ihrem Arbeits- oder Lernbereich** sowie über **Wissen aus anderen Disziplinen**, das sie für die **strategische Ausrichtung und Leitung komplexer Projekte, Funktionsbereiche oder Unternehmen** einsetzen können. Durch die **selbstständige Aneignung** und **kritische Reflexion neuer Informationen und Erkenntnisse** sind sie in der Lage, zu **Innovationen** in ihrem Arbeits- oder Lernbereich beizutragen. Inhaber/innen von Niveau-7-Qualifikationen sind darüber hinaus fähig, die **Umsetzung strategischer Entscheidungen zu kontrollieren** und die **Verantwortung** dafür zu **übernehmen**.

Erläuterungen im Detail – Die Deskriptoren des Niveaus 7 lassen sich durch folgende Erläuterungen näher spezifizieren:

Kenntnisse

Er/Sie verfügt über

- Expert/innenwissen in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich (z. B. über Sachverhalte, Grundsätze, Materialien, Verfahren, Methoden, Zusammenhänge, Vorschriften und Normen etc.) zur eigenständigen Bewältigung von komplexen Aufgaben und Herausforderungen
- Wissen aus verschiedenen Disziplinen, das zur Bewältigung von Aufgaben und Herausforderungen in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich erforderlich ist
- die Fähigkeit, neu erworbenes Wissen in die Weiterentwicklung seines/ihres Arbeits- oder Lernbereiches einzubringen

Fertigkeiten

Er/Sie ist in der Lage, in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich

- Wissen und Erkenntnisse aus verschiedenen Disziplinen aufzugreifen, kritisch zu reflektieren und in die eigene Tätigkeit einzubringen
- neue Erkenntnisse aus der praktischen Tätigkeit sowie aus der theoretischen Auseinandersetzung abzuleiten und für Innovationen (z. B. im Bereich von Verfahren, Prozessen, Materialien, Produkten etc.) zu nutzen
- die Strategie von komplexen Projekten, Funktionsbereichen und/oder Unternehmen zu entwickeln
- Leistungen und Resultate, die im Rahmen von Projekten, Funktionsbereichen und/oder Unternehmen erbracht werden, zu überprüfen, zu bewerten, daraus Schlussfolgerungen abzuleiten und erforderliche Adaptionen vorzunehmen
- Positionen relevanten Akteur/innen gegenüber zu kommunizieren, moderierend tätig zu sein und Entscheidungen zu argumentieren

Kompetenz

Er/Sie ist in der Lage, in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich

- komplexe Projekte, Funktionsbereiche und/oder Unternehmen selbstständig zu leiten und Entscheidungsverantwortung zu übernehmen
- die Implementierung der Strategie zu kontrollieren, steuernd einzugreifen und gegebenenfalls inhaltliche und personelle Konsequenzen zu ziehen

Deskriptoren

Kenntnisse

Spitzenkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen

Fertigkeiten

weitest fortgeschrittene und spezialisierte Fertigkeiten und Methoden, einschließlich Synthese und Evaluierung, zur Lösung zentraler Fragestellungen in den Bereichen Forschung und/oder Innovation und zur Erweiterung oder Neudefinition vorhandener Kenntnisse oder beruflicher Praxis

Kompetenz

fachliche Autorität, Innovationsfähigkeit, Selbstständigkeit, wissenschaftliche und berufliche Integrität und nachhaltiges Engagement bei der Entwicklung neuer Ideen oder Verfahren in führenden Arbeits- oder Lernkontexten einschließlich Forschung

Erläuterungen

Inhaber/innen von Qualifikationen des Niveaus 8 verfügen über **Expert/innenwissen auf höchstem Niveau in ihrem Arbeits- oder Lernbereich** sowie über **umfassendes Wissen aus anderen Disziplinen**, das sie für die **strategische Ausrichtung und Leitung komplexer Projekte, Funktionsbereiche oder Unternehmen** einsetzen können. Auf Basis ihrer **praktischen Tätigkeit** und **wissenschaftstheoretischen Auseinandersetzung** sind sie in der Lage, **neue Erkenntnisse** zu generieren und diese für Innovationen sowie zum **Fortschritt ihres Arbeits- oder Lernbereiches beizusteuern**. Inhaber/innen von Niveau-8-Qualifikationen sind darüber hinaus fähig, **neues Wissen** zugänglich zu machen und damit zur **Weiterentwicklung von Lernenden beizutragen**.

Erläuterungen im Detail – Die Deskriptoren des Niveaus 8 lassen sich durch folgende Erläuterungen näher spezifizieren:

Kenntnisse

Er/Sie verfügt über

- Expert/innenwissen auf höchstem Niveau in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich (z. B. über Sachverhalte, Grundsätze, Materialien, Verfahren, Methoden, Zusammenhänge, Vorschriften und Normen etc.) zur eigenständigen Bewältigung von komplexen Aufgaben und Herausforderungen
- umfassendes Wissen aus verschiedenen Disziplinen, das zur Bewältigung von Aufgaben und Herausforderungen in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich erforderlich ist
- die Fähigkeit, neu erworbenes Wissen in die Weiterentwicklung seines/ihres Arbeits- oder Lernbereiches einzubringen sowie zur Schaffung neuen Wissens und neuer Teildisziplinen beizutragen

Fertigkeiten

Er/Sie ist in der Lage, in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich

- neue Erkenntnisse aus der praktischen Tätigkeit sowie aus der wissenschaftstheoretischen Auseinandersetzung abzuleiten und für Innovationen (z. B. im Bereich von Verfahren, Prozessen, Materialien, Produkten etc.) zu nutzen
- unter Anwendung verschiedener Forschungsmethoden neues Wissen und neue Erkenntnisse zu generieren
- neue Ergebnisse und Erkenntnisse aufzubereiten, zugänglich zu machen, mit relevanten Akteur/innen zu diskutieren und zu vertreten

Kompetenz

Er/Sie ist in der Lage, in seinem/ihrem Arbeits- oder Lernbereich

- neues Wissen und neue Erkenntnisse zugänglich zu machen und damit zur Weiterentwicklung von Lernenden oder Mitarbeiter/innen beizutragen
- durch neu generiertes Wissen sowie durch neue Erkenntnisse an der Weiterentwicklung mitzuwirken

5.



5.1 Kontaktstelle

NQR-Koordinierungsstelle in Österreich (NKS)

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH)

Ebendorferstraße 7

1010 Wien

Österreich

Tel: +43 1 534 08-0

Fax: +43 1 534 08-999

E-Mail: nqr@oead.at

www.qualifikationsregister.at

5.2 Glossar

Begriffe/Abkürzungen	Erklärung
Arbeitsbereich	Arbeitsbereich in den Deskriptoren: ein Beruf oder ein Berufsbereich als Bezugspunkt für Lernergebnisse
Bildungsinstitut	Einrichtung, die Ausbildungsprogramme (z. B. Kurse, Lehrgänge, Seminare, Unterricht, Schulungen etc.) anbietet (z. B. Schulen, Weiterbildungseinrichtungen)
Deskriptor(en)	Beschreibungsmerkmal(e); im Europäischen Qualifikationsrahmen werden die Niveaus durch lernergebnisorientierte Deskriptoren beschrieben, die Aussagen über die Charakteristika von Qualifikationen machen
Dublin-Deskriptoren	Beschreibungsmerkmale zur Charakterisierung der hochschulischen Qualifikationen der Bologna-Architektur (Bachelor, Master, PhD)
einbringende Stelle	jene Stelle, die ein Zuordnungersuchen an die NKS richtet; im formalen (gesetzlich geregelten) Bereich ist das jene Organisation, die die Verantwortung für die Qualifikation innehat (Qualifikationsanbieter), im nicht-formalen Bereich eine NQR-Service-stelle
Fertigkeiten	die Fähigkeit, Kenntnisse anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen; im EQR werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (logisches, intuitives und kreatives Denken) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben
Feststellungsverfahren	auch Prüfung genannt, Prozess zur Überprüfung von Standards, die eine zuständige Stelle als Voraussetzung für den Erwerb der Qualifikation definiert hat; kann auf verschiedenen Methoden beruhen (z. B. schriftliche Prüfung, Fachgespräch, Projektarbeit, praktische Demonstration etc.)
formale Qualifikation	Qualifikation, die auf einer Rechtsgrundlage (z. B. Gesetz, Verordnung etc.) basiert
Kenntnisse	das Ergebnis der Verarbeitung von Information durch Lernen; Kenntnisse bezeichnen die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem Arbeits- oder Lernbereich; im EQR werden Kenntnisse als Theorie- und/oder Faktenwissen beschrieben
Kompetenz(en)	die nachgewiesene Fähigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und/oder persönliche Entwicklung zu nutzen; im Europäischen Qualifikationsrahmen wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben

Lernbereich	Lernbereich in den Deskriptoren: eine wissenschaftliche Disziplin, ein Unterrichts- oder Studienfach als Bezugspunkt für Lernergebnisse
Lernergebnisorientierung	Beschreibung von Bildungsangeboten auf Basis der Ergebnisse von Lernprozessen, d. h. was Lernende wissen, verstehen und in der Lage sind zu tun
Lernergebnisse	Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben werden
nicht-formale Qualifikation	auch non-formale Qualifikation; Qualifikationen, die nicht auf einer Rechtsgrundlage (z. B. Gesetz, Verordnung etc.) basieren
NQR-Gesetz	Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen, BGBl. I Nr. 14/2016
NQR-Register	öffentlich zugängliches Register, in dem zugeordnete Qualifikationen veröffentlicht werden und das Informationszwecken dient
NQR-Servicestellen	unterstützen und beraten Anbieter nicht-formaler Qualifikationen bei der Einbringung von Zuordnungsersuchen; die NQR-Servicestellen werden auf Initiative von Qualifikationsanbietern tätig, im nicht-formalen Bereich können nur sie ein Zuordnungsersuchen einbringen, sofern die Lernergebnisse und deren Nachweis valide sind
Qualifikation	das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse vorgegebenen Standards entsprechen
Qualifikationsanbieter	jene Einrichtung, die die Lernergebnisse definiert, deren Nachweis Voraussetzung für den Erwerb einer Qualifikation ist
Qualifikationsinhaber/in	Person, die das Feststellungsverfahren erfolgreich absolviert und damit den Qualifikationsnachweis erworben hat
Qualifikationsnachweis	Dokument, das die positive Absolvierung des Feststellungsverfahrens bestätigt; kann z. B. die Bezeichnung „Zeugnis“, „Zertifikat“, „Diplom“ tragen
Standards	Lernergebnisse, über die die Qualifikationswerberin bzw. der Qualifikationswerber nachweislich verfügen muss, um den Qualifikationsnachweis zu erlangen; der Nachweis muss im Rahmen eines Feststellungsverfahrens erbracht werden
zertifizierende Einrichtung	Einrichtung, die Feststellungsverfahren durchführt und den Qualifikationsnachweis ausstellt

5.3 Deskriptoren zur Beschreibung der NQR-Qualifikationsniveaus

Deutsche Version

Jedes der acht Niveaus wird durch eine Reihe von Deskriptoren definiert, die die Lernergebnisse beschreiben, die für die Erlangung der diesem Niveau entsprechenden Qualifikationen in allen Qualifikationssystemen erforderlich sind.

	Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenz
	Im Zusammenhang mit dem EQR werden Kenntnisse als Theorie- und/oder Faktenwissen beschrieben	Im Zusammenhang mit dem EQR werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (unter Einsatz logischen, intuitiven und kreativen Denkens) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben	Im Zusammenhang mit dem EQR wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben
Niveau 1 <small>Zur Erreichung von Niveau 1 erforderliche Lernergebnisse</small>	grundlegendes Allgemeinwissen	grundlegende Fertigkeiten, die zur Ausführung einfacher Aufgaben erforderlich sind	Arbeiten oder Lernen unter direkter Anleitung in einem vorstrukturierten Kontext
Niveau 2 <small>Zur Erreichung von Niveau 2 erforderliche Lernergebnisse</small>	grundlegendes Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich	grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten, die zur Nutzung relevanter Informationen erforderlich sind, um Aufgaben auszuführen und Routineprobleme unter Verwendung einfacher Regeln und Werkzeuge zu lösen	Arbeiten oder Lernen unter Anleitung mit einem gewissen Maß an Selbstständigkeit
Niveau 3 <small>Zur Erreichung von Niveau 3 erforderliche Lernergebnisse</small>	Kenntnisse von Fakten, Grundsätzen, Verfahren und allgemeinen Begriffen in einem Arbeits- oder Lernbereich	eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten zur Erledigung von Aufgaben und zur Lösung von Problemen, wobei grundlegende Methoden, Werkzeuge, Materialien und Informationen ausgewählt und angewandt werden	Verantwortung für die Erledigung von Arbeits- oder Lernaufgaben übernehmen bei der Lösung von Problemen das eigene Verhalten an die jeweiligen Umstände anpassen

	Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenz
Niveau 4 Zur Erreichung von Niveau 4 erforderliche Lernergebnisse	breites Spektrum an Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich	eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten, die erforderlich sind, um Lösungen für spezielle Probleme in einem Arbeits- oder Lernbereich zu finden	selbstständiges Tätigwerden innerhalb der Handlungsparameter von Arbeits- oder Lernkontexten, die in der Regel bekannt sind, sich jedoch ändern können Beaufsichtigung der Routinearbeit anderer Personen, wobei eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeits- oder Lernaktivitäten übernommen wird
Niveau 5 Zur Erreichung von Niveau 5 erforderliche Lernergebnisse	umfassendes, spezialisiertes Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich sowie Bewusstsein für die Grenzen dieser Kenntnisse	umfassende kognitive und praktische Fertigkeiten, die erforderlich sind, um kreative Lösungen für abstrakte Probleme zu erarbeiten	Leiten und Beaufsichtigen in Arbeits- oder Lernkontexten, in denen nicht vorhersehbare Änderungen auftreten Überprüfung und Entwicklung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen
Niveau 6 Zur Erreichung von Niveau 6 erforderliche Lernergebnisse	fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen	fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind	Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersagbaren Arbeits- oder Lernkontexten Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen

	Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenz
<p>Niveau 7</p> <p>Zur Erreichung von Niveau 7 erforderliche Lernergebnisse</p>	<p>hoch spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschung</p> <p>kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen</p>	<p>spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren</p>	<p>Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern</p> <p>Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams</p>
<p>Niveau 8</p> <p>Zur Erreichung von Niveau 8 erforderliche Lernergebnisse</p>	<p>Spitzenkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen</p>	<p>die am weitesten entwickelten und spezialisierten Fertigkeiten und Methoden, einschließlich Synthese und Evaluierung, zur Lösung zentraler Fragestellungen in den Bereichen Forschung und/oder Innovation und zur Erweiterung oder Neudefinition vorhandener Kenntnisse oder beruflicher Praxis</p>	<p>fachliche Autorität, Innovationsfähigkeit, Selbstständigkeit, wissenschaftliche und berufliche Integrität und nachhaltiges Engagement bei der Entwicklung neuer Ideen oder Verfahren in führenden Arbeits- oder Lernkontexten einschließlich der Forschung</p>

Deskriptoren zur Beschreibung der NQR-Qualifikationsniveaus

English Version

Each of the 8 levels is defined by a set of descriptors indicating the learning outcomes relevant to qualifications at that level in any system of qualifications

	Knowledge	Skills	Competence
	In the context of EQF, knowledge is described as theoretical and/or factual	In the context of EQF, skills are described as cognitive (involving the use of logical, intuitive and creative thinking) and practical (involving manual dexterity and the use of methods, materials, tools and instruments)	In the context of EQF, competence is described in terms of responsibility and autonomy
Level 1 The learning outcomes relevant to Level 1 are	basic general knowledge	basic skills required to carry out simple tasks	work or study under direct supervision in a structured context
Level 2 The learning outcomes relevant to Level 2 are	basic factual knowledge of a field of work or study	basic cognitive and practical skills required to use relevant information in order to carry out tasks and to solve routine problems using simple rules and tools	work or study under supervision with some autonomy
Level 3 The learning outcomes relevant to Level 3 are	knowledge of facts, principles, processes and general concepts, in a field of work or study	a range of cognitive and practical skills required to accomplish tasks and solve problems by selecting and applying basic methods, tools, materials and information	take responsibility for completion of tasks in work or study adapt own behaviour to circumstances in solving problems

	Knowledge	Skills	Competence
<p>Level 4</p> <p>The learning outcomes relevant to Level 4 are</p>	<p>factual and theoretical knowledge in broad contexts within a field of work or study</p>	<p>a range of cognitive and practical skills required to generate solutions to specific problems in a field of work or study</p>	<p>exercise self-management within the guidelines of work or study contexts that are usually predictable, but are subject to change</p> <p>supervise the routine work of others, taking some responsibility for the evaluation and improvement of work or study activities</p>
<p>Level 5</p> <p>The learning outcomes relevant to Level 5 are</p>	<p>comprehensive, specialised, factual and theoretical knowledge within a field of work or study and an awareness of the boundaries of that knowledge</p>	<p>a comprehensive range of cognitive and practical skills required to develop creative solutions to abstract problems</p>	<p>exercise management and supervision in contexts of work or study activities where there is unpredictable change</p> <p>review and develop performance of self and others</p>
<p>Level 6</p> <p>The learning outcomes relevant to Level 6 are</p>	<p>advanced knowledge of a field of work or study, involving a critical understanding of theories and principles</p>	<p>advanced skills, demonstrating mastery and innovation, required to solve complex and unpredictable problems in a specialised field of work or study</p>	<p>manage complex technical or professional activities or projects, taking responsibility for decision-making in unpredictable work or study contexts</p> <p>take responsibility for management professional development of individuals and groups</p>
<p>Level 7</p> <p>The learning outcomes relevant to Level 7 are</p>	<p>highly specialised knowledge, some of which is at the forefront of knowledge in a field of work or study, as the basis for original thinking and/or research</p> <p>critical awareness of knowledge issues in a field and at the interface between different fields</p>	<p>specialised problem-solving skills required in research and/or innovation in order to develop new knowledge and procedures and to integrate knowledge from different fields</p>	<p>manage and transform work or study contexts that are complex, unpredictable and require new strategic approaches</p> <p>take responsibility for contributing to professional knowledge and practice and/or for reviewing the strategic performance of teams</p>

	Knowledge	Skills	Competence
Level 8 The learning outcomes relevant to Level 8 are	knowledge at the most advanced frontier of a field or work or study and at the interface between fields	the most advanced and specialised skills and techniques, including synthesis and evaluation, required to solve critical problems in research and/or innovation and to extend and redefine existing knowledge or professional practice	demonstrate substantial authority, innovation, autonomy, scholarly and professional integrity and sustained commitment to the development of new ideas or processes at the forefront of work or study contexts including research

5.4 Dublin-Deskriptoren

Deskriptoren für die Studienzyklen des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum, der von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministerinnen und Ministern auf ihrer Tagung im Mai 2005 in Bergen beschlossen wurde (Dublin-Deskriptoren):

Niveau 6

Qualifikationen, die den Abschluss des ersten Zyklus bezeichnen, werden verliehen an Studierende, die in einem Studienfach Wissen und Verstehen demonstrieren, das auf ihrer generellen Sekundarstufen-Bildung aufbaut und darüber hinausgeht und das sich üblicherweise auf einem Niveau befindet, das, unterstützt durch wissenschaftliche Lehrbücher, zumindest in einigen Aspekten an neueste Erkenntnisse in ihrem Studienfach anknüpft; ihr Wissen und Verstehen in einer Weise anwenden können, die von einem professionellen Zugang zu ihrer Arbeit oder ihrem Beruf zeugt, und die über Kompetenzen verfügen, die üblicherweise durch das Formulieren und Untermauern von Argumenten und das Lösen von Problemen in ihrem Studienfach demonstriert werden; die Fähigkeit besitzen, relevante Daten (üblicherweise innerhalb ihres Studienfachs) zu sammeln und zu interpretieren, um Einschätzungen zu stützen, die relevante soziale, wissenschaftliche oder ethische Belange mit berücksichtigen; Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen sowohl an Expertinnen und Experten als auch an Laien vermitteln können; die Lernstrategien entwickelt haben, die sie benötigen, um ihre Studien mit einem Höchstmaß an Autonomie fortzusetzen.

Niveau 7

Qualifikationen, die den Abschluss des zweiten Zyklus bezeichnen, werden verliehen an Studierende, die Wissen und Verstehen demonstrieren, das auf den üblicherweise mit dem Bachelor-Level assoziierten Kenntnissen aufbaut und diese vertieft und das eine Basis oder Möglichkeit liefert für Originalität im Entwickeln und/oder Anwenden von Ideen, häufig in einem Forschungskontext; ihr Wissen und Verstehen und ihre Problemlösungsfähigkeiten in neuen oder unvertrauten Zusammenhängen innerhalb breiter (oder multidisziplinärer) Kontexte in ihrem Studienfach anwenden können; die Fähigkeit besitzen, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen und auf der Basis unvollständiger oder begrenzter Informationen Einschätzungen zu formulieren, die aber trotzdem die mit der Anwendung ihres Wissens und Verstehens verbundenen sozialen und ethischen Verantwortungen berücksichtigen; ihre Schlussfolgerungen und das Wissen und die Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen, klar und eindeutig kommunizieren können, sowohl an Expertinnen und Experten wie auch an Laien; über Lernstrategien verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihre Studien größtenteils selbstbestimmt und autonom fortzusetzen.

Niveau 8

Qualifikationen, die den Abschluss des dritten Zyklus darstellen, werden verliehen an Studierende, die ein systematisches Verstehen eines Studienfaches und die Beherrschung der mit diesem Fach assoziierten Fertigkeiten und Methoden demonstriert haben; die Fähigkeit demonstriert haben, einen substantiellen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität zu konzipieren, gestalten, implementieren und adaptieren; einen Beitrag geleistet haben durch originelle Forschung, die die Grenzen des Wissens durch die Entwicklung eines substantiellen Forschungswerks erweitert, das in Teilen den Standards nationaler und internationaler begutachteter Publikationen entspricht; befähigt sind zu kritischer Analyse, Evaluation und Synthese neuer und komplexer Ideen; in der Lage sind, mit ihrem fachlichen Umfeld, der größeren wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über ihr Spezialfeld zu kommunizieren; in der Lage sind, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte technologische, soziale oder kulturelle Fortschritte in einer Wissensgesellschaft voranzutreiben.

5.5 FAQs (FREQUENTLY ASKED QUESTIONS)*

Im Folgenden werden wesentliche Aspekte des Europäischen bzw. Nationalen Qualifikationsrahmens (EQR/NQR) sowie des Zuordnungsverfahrens erklärt. Hier werden die wichtigsten Fragen beantwortet.

Eine zentrale Rolle im Zuordnungsverfahren nimmt die NQR-Koordinierungsstelle (NKS) ein, die für die formale und inhaltliche Prüfung der Zuordnungsersuchen zuständig und die zentrale Verwaltungs-, Koordinations- und Informationsstelle ist.

1. Was ist das Ziel des Nationalen Qualifikationsrahmens?

Da sich die Bildungswege und -abschlüsse in Europa unterscheiden, wollen die einzelnen Staaten mehr Transparenz in ihrem Bildungswesen schaffen. Wie viele andere europäische Länder hat auch Österreich zu diesem Zweck einen Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) entwickelt. Ziel dieses Rahmens ist es, Qualifikationen aus den unterschiedlichen Bildungsbereichen eindeutig einem Niveau zuzuordnen. Der NQR unterscheidet acht Qualifikationsniveaus – von Niveau 1 bis zu Niveau 8. Diese werden durch Deskriptoren (allgemeine Beschreibungsmerkmale) charakterisiert, die sich auf Lernergebnisse beziehen.

2. Was sind Lernergebnisse?

Lernergebnisse sind das, was Lernende am Ende einer Ausbildungsperiode, einer Fort- oder Weiterbildung, eines Arbeitsprozesses oder einem nicht geregelten Lernprozess wissen und tun können. Im NQR werden Lernergebnisse als Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz beschrieben. Kenntnisse umfassen das Theorie- und Faktenwissen, Fertigkeiten ermöglichen dieses Wissen einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen (dazu zählen z. B. die Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen, Instrumenten, die Durchführung von Prozessen etc.). Im NQR wird hinsichtlich überfachlicher Kompetenzen auf den Grad der Verantwortung und die Selbstständigkeit verwiesen, die mit einer Qualifikation einhergehen.

3. Was ist eine Qualifikation im Sinne des NQR? Wann ist eine Qualifikation zuordenbar?

Nicht jede Ausbildung, jeder Kurs, jede Schulung etc. führt zu einer Qualifikation im Sinne des NQR. Im Sinne des Bundesgesetzes zum NQR sind Qualifikationen das Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass Lernergebnisse vorgegebenen Standards entsprechen. Standards sind dabei Lernergebnisse, über die der Qualifikationswerber bzw. die Qualifikationswerberin nachweislich verfügen muss, um den Qualifikationsnachweis zu erlangen. Der Nachweis muss im Rahmen eines Feststellungsverfahrens erbracht werden. Unter Feststellungsverfahren wird ein „Prüfverfahren“ verstanden, dieses muss aber nicht notwendigerweise ein Test sein. Die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz werden als mindestens zu erreichende „Standards“ von jener Einrichtung festgelegt, die für diese Qualifikation verantwortlich ist (d. h. von einem Bundesministerium, einer Einrichtung der Erwachsenenbildung etc.). Wenn Lernende diese Standards erfüllen, erhalten sie den Qualifikationsnachweis, d. h. das Zertifikat/Zeugnis/Diplom. Für eine Qualifikation im Sinne des NQR sind also zwei Aspekte zentral, das Feststellungsverfahren inkl. der Standards sowie der Qualifikationsnachweis.

*Die vorliegenden FAQs wurden u. a. auf Grundlage der FAQs des ibw aktuell Nr. 19 vom 14. April 2016 erarbeitet und weiterentwickelt.

4. Gibt es Regelungen zum Feststellungsverfahren?

Wie das Feststellungsverfahren abläuft, d. h. ob es sich um eine schriftliche Prüfung, eine mündliche Prüfung, eine Projektarbeit oder eine Kombination mehrerer Prüfungselemente handelt, ist im NQR-Gesetz nicht geregelt. Wenn ein Kurs/eine Schulung alleine durch Ausstellung einer Teilnahmebestätigung abgeschlossen wird, ist eine NQR-Zuordnung nicht möglich. Wichtig ist auch, dass das Feststellungsverfahren so gestaltet sein muss, dass die Erreichung der Standards überprüft werden kann. Die Elemente des Feststellungsverfahrens sind daher im NQR-Zuordnungsersuchen anzugeben und zu begründen.

5. Können alle Qualifikationen in Österreich zugeordnet werden?

Grundsätzlich können alle Qualifikationen, die der Definition des NQR-Gesetzes entsprechen, zugeordnet werden. Dies können Qualifikationen sein, die einen allgemeinbildenden Fokus oder einen berufsbildenden Fokus haben. Es können Qualifikationen sein, die im formalen Bildungssystem erworben wurden (z. B. an Schulen oder Hochschulen) ebenso wie in Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit. Auch der Umfang einer Qualifikation ist irrelevant: Qualifikationen mit breit gefasstem Bildungsziel sind genauso zuordenbar wie Qualifikationen mit einem eher engen, aber spezifischen Profil.

Zudem können sowohl formale Qualifikationen als auch nicht-formale Qualifikationen zugeordnet werden. Bei formalen (d. h. gesetzlich geregelten) Qualifikationen werden Ausbildungscurricula und Prüfungsstandards in Gesetzen, Verordnungen etc. festgeschrieben. Bei nicht-formalen (d. h. nicht gesetzlich geregelten) Qualifikationen fehlt diese gesetzliche Verankerung, weshalb diese nur über NQR-Servicestellen zugeordnet werden können.

6. Müssen alle Qualifikationen in Österreich zugeordnet werden?

Nein. Die Zuordnung ist freiwillig und erfolgt ausschließlich auf Basis eines NQR-Zuordnungsersuchens. Eine Ausnahme hierzu bilden die hochschulischen Abschlüsse der Bologna-Struktur: Der Bachelor-, Master- und der PhD-Abschluss sind bereits aufgrund des NQR-Gesetzes den Niveaus 6 bis 8 nach den Dublin-Deskriptoren zugeordnet und müssen den Zuordnungsprozess nicht mehr durchlaufen.

7. Können auch Qualifikationen zugeordnet werden, die man heute nicht mehr erwerben kann?

Nein, eine rückwirkende NQR-Zuordnung ist nicht vorgesehen. Die Grundlagen für die Zuordnung von Qualifikationen aus dem formalen Bereich zu einem NQR-Niveau bilden die am Tag der Einreichung geltenden Rechtsgrundlagen (d. h. Gesetze, Verordnungen etc.).

8. Wer kann um Zuordnung einer Qualifikation zum NQR ansuchen?

Bei formalen Qualifikationen (d. h. Qualifikationen, die durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind) reicht das dafür zuständige Ministerium bzw. das dafür zuständige Amt der Landesregierung das Zuordnungsansuchen direkt bei der NQR-Koordinierungsstelle ein. Bei nicht-formalen Qualifikationen (nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelte Qualifikationen) bringt eine NQR-Servicestelle gemeinsam mit dem Qualifikationsanbieter das Zuordnungsersuchen bei der NQR-Koordinierungsstelle ein.

9. Was sind NQR-Servicestellen?

NQR-Servicestellen sind intermediäre Stellen zwischen Anbietern nicht-formaler Qualifikationen und den NQR-Gremien. Der Grund für die Einrichtung derartiger Stellen liegt in der Angebotsvielfalt bei nicht-formalen Qualifikationen in der Erwachsenenbildung, Weiterbildung und der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit sowie in der hohen Freiheit bei der Ausgestaltung dieser Angebote.

Dies stellt die NQR-Zuordnung von Qualifikationen aus diesem Bereich vor besondere Herausforderungen, da für nicht-formale Qualifikationen keine übergeordneten Verantwortlichkeiten (regional, institutionell, sektoral) oder Zuständigkeiten bestehen. NQR-Servicestellen haben zwei zentrale Aufgaben: Zum einen sollen sie im Zuordnungsprozess eine Bewertungsfunktion bezüglich der NQR-Kompatibilität der jeweiligen Qualifikation und der Angemessenheit des Zuordnungsvorschlages übernehmen, zum anderen sollen sie die Qualifikationsanbieter bei der Ausarbeitung eines Zuordnungersuchens unterstützen sowie die Qualität des Zuordnungersuchens und die Nachvollziehbarkeit des angesuchten NQR-Niveaus sicherstellen.

Die NQR-Servicestellen werden auf Initiative von Qualifikationsanbietern tätig, im nicht-formalen Bereich können nur sie ein Zuordnungersuchen einbringen, sofern die Lernergebnisse und deren Nachweis valide sind.

10. Welche Stellen kommen als NQR-Servicestellen in Frage?

NQR-Servicestellen werden vom Bildungsministerium im Einvernehmen mit dem Wissenschafts- und Wirtschaftsministerium nach einem transparenten Verfahren benannt und sind ermächtigt, im Auftrag von Qualifikationsanbietern Zuordnungersuchen für nicht-formale Qualifikationen zu stellen.

Die NQR-Koordinierungsstelle wird auf ihrer Homepage eine entsprechende Liste führen. In den bisherigen Entwicklungsarbeiten zur Etablierung des NQR wurden insbesondere folgende Kriterien für NQR-Servicestellen als erforderlich definiert: Die NQR-Servicestellen sollen einerseits fachkundig sein, das bedeutet die Abdeckung sowohl inhaltlicher als auch sektoraler Fachkundigkeit. Andererseits müssen sie über ausreichende Kapazitäten, d. h. über genügend personelle und fachliche Ressourcen verfügen. Darüber hinaus ist die Verlässlichkeit in Hinblick auf Qualitätssicherung zu gewährleisten. Von den NQR-Servicestellen ist ein Finanzierungsplan vorzulegen, der einen angemessenen Anteil an Eigenmitteln vorsieht und die finanzielle Eigenständigkeit der Organisation darstellt bzw. Finanzierungszusagen von Trägerinstitutionen umfasst.

11. Wie wird um eine Zuordnung zum NQR angesucht?

Für jede Qualifikation, die zugeordnet werden soll, muss ein NQR-Zuordnungersuchen gestellt werden. Dieses Ersuchen übermittelt die einbringende Stelle in elektronischer Form direkt an die NQR-Koordinierungsstelle. Das Ersuchen umfasst Angaben über die Qualifikation (v. a. über die Lernergebnisse), das Feststellungsverfahren inkl. Standards und Qualitätssicherung, das angesuchte NQR-Niveau inkl. Begründung sowie Beilagen (rechtliche Grundlagen, Lehrpläne, Qualifikationsnachweis etc.).

12. Wo muss um eine Zuordnung zum NQR angesucht werden?

Das NQR-Zuordnungsersuchen ist vom zuständigen Ministerium oder vom dafür zuständigen Amt der Landesregierung (für eine formale Qualifikation) bzw. gemeinsam vom Qualifikationsanbieter und einer NQR-Serviceestelle (für eine nicht-formale Qualifikation) an die NQR-Koordinierungsstelle (NKS) zu übermitteln. Die NKS ist in der Österreichischen Austauschdienst-GmbH angesiedelt.

→ www.qualifikationsregister.at

13. Wie verläuft der Prozess der Zuordnung von Qualifikationen zum NQR?

Die NQR-Koordinierungsstelle (NKS) prüft einlangende NQR-Zuordnungsersuchen in formaler und inhaltlicher Hinsicht, wobei sie bei Bedarf Expertisen von sachverständigen Personen einholen kann. Allfällige Expertisen werden dem NQR-Beirat vorgelegt. Anschließend hat die NKS die Stellungnahme des NQR-Beirats, das Zuordnungsersuchen, gegebenenfalls die Expertisen sowie die Zuordnung der NKS der NQR-Steuerungsgruppe zu übermitteln. Vor der Übermittlung wird die einbringende Stelle jedenfalls über die Zuordnung informiert. Die NQR-Steuerungsgruppe kann mit einer 2/3-Mehrheit innerhalb von drei Monaten Einspruch gegen die Zuordnung erheben. Gibt es keinen Einspruch gegen die Zuordnung, erfolgt deren Veröffentlichung im NQR-Register.

14. Was bedeutet die Zuordnung einer Qualifikation zu einem NQR-Niveau?

Nach erfolgter Zuordnung und Veröffentlichung durch die NKS im NQR-Register kann ein Qualifikationsanbieter das Niveau der Qualifikation und eine grafische Abbildung des Niveaus auf seinen Qualifikationsnachweisen führen. Im NQR-Register, einer öffentlich zugänglichen Datenbank, finden alle Interessierten die wichtigsten Eckdaten zu der Qualifikation. Diese umfassen auch die wichtigsten Lernergebnisse, d.h. die Kerninformationen darüber, was eine Absolventin bzw. ein Absolvent nach erfolgreichem Abschluss in dem Fachgebiet weiß und tun kann.

15. Welche Berechtigungen und Auswirkungen entstehen durch eine Zuordnung zum NQR?

Durch eine NQR-Zuordnung entstehen keinerlei berufliche oder sonstige Berechtigungen. So können daraus keine Berechtigungen für eine bestimmte Entgeltstufe oder für den Zugang zu einem bestimmten Bildungsprogramm abgeleitet werden. Mit der Zuordnung einer Qualifikation zu einem Niveau wird zudem keine Zugangsberechtigung zum Erwerb einer Qualifikation der nächsthöheren Ebene erworben. Der NQR ist ausschließlich ein Transparenz- und kein regulierendes Instrument.

Die Zuordnung unterschiedlicher Qualifikationen auf demselben Niveau ist möglich und drückt die Gleichwertigkeit mehrerer Qualifikationen aus.

Weiters kann die Zuordnung praktische Auswirkungen für Lernende und Berufstätige, aber auch für Unternehmen haben. Erstere können sich durch die transparente Darstellung der Qualifikationen, die sie erwerben/erworben haben, am europäischen Bildungs- und Arbeitsmarkt mobil bewegen und diese besser darstellen. Für Unternehmen kann die NQR-Zuordnung eine Hilfestellung bei Personalentscheidungen sein, da die Qualifikation der Beschäftigten adäquat dargestellt wird.

16. Wie lange gilt eine Zuordnung zum NQR?

Grundsätzlich gilt eine NQR-Zuordnung so lange, wie die Qualifikation in jener Form besteht, in der sie um Zuordnung angesucht wurde. Werden die Lernergebnisse oder das Feststellungsverfahren geändert und entsteht dadurch eine neue Qualifikation, muss ein neues Zuordnungsersuchen gestellt werden.

17. Wie viel kostet die Zuordnung einer Qualifikation zum NQR?

Bei einer Zuordnung zum NQR entstehen der Qualifikationsinhaberin bzw. dem Qualifikationsinhaber keine Kosten. Die Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen wird mit Kosten für die Qualifikationsanbieter verbunden sein. Diese werden durch die Leistungen, die die NQR-Serviceestelle erbringt, sowie durch Kosten des Zuordnungsprozesses verursacht. Wie hoch diese Kosten sein werden, ist derzeit noch nicht bekannt, da der Prozess noch nicht abschließend definiert ist.

IMPRESSUM | Herausgeber/in: NQR-Koordinierungsstelle in Österreich (NKS) | OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH) | Ebendorferstraße 7 | 1010 Wien | T +43 1 534 08-0 | F +43 1 534 08-999 nqr@oead.at | www.qualifikationsregister.at | Sitz: Wien | FN 320219 k | ATU64808925 | DVR 4000157 | Für den Inhalt verantwortlich/Redaktion: NQR-Koordinierungsstelle in Österreich (NKS) | Grafik Design: Alexandra Reidinger | Druck: one2print/DI Hans A. Gruber KG | Stand: November 2016

Diese Veröffentlichung wurde mit Unterstützung des BMB, des BMWFW und der Europäischen Kommission finanziert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung trägt allein der Verfasser; die Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben.

www.qualifikationsregister.at